

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2006

Von Präsident Vassilios Skouris

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2006 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen (Abschnitt 1). Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Organs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (Abschnitt 2). Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen bei der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt (Abschnitt 3).

1. Die institutionelle Entwicklung des Gerichtshofs im Jahr 2006 war in erster Linie durch den Erlass vorbereitender Maßnahmen für den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum 1. Januar 2007 geprägt (Abschnitt 1.1). Das vergangene Jahr war auch das erste Tätigkeitsjahr des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Abschnitt 1.2) und das Jahr, in dem der legislative Prozess zur Einführung eines Verfahrens zur zügigen und angemessenen Bearbeitung von Vorabentscheidungsfragen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingeleitet wurde (Abschnitt 1.3).

1.1. Anderthalb Jahre nach der Erweiterung von 2004 und der Aufnahme zwanzig neuer Richter musste der Gerichtshof mit den Vorbereitungen für den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum 1. Januar 2007 beginnen. Im Januar 2006 wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, um den Bedarf der verschiedenen Dienststellen zu ermitteln und die Koordinierung aller vorbereitenden Arbeiten auf Verwaltungsebene sicherzustellen. Außerdem wurde zum 1. Juli 2006 Personal zur späteren Aufteilung auf die zwei neuen Sprachreferate des Übersetzungsdienstes eingestellt.

Auf der Ebene der Organisation der Gerichtsarbeit beschloss der Gerichtshof im Hinblick auf den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens die Errichtung einer neuen Kammer mit fünf Richtern sowie einer neuen Kammer mit drei Richtern. Am Gerichtshof gibt es nunmehr vier Kammern mit fünf Richtern (die Erste, die Zweite, die Dritte und die Vierte Kammer) und vier Kammern mit drei Richtern (die Fünfte, die Sechste, die Siebte und die Achte Kammer). Jeder Kammer mit fünf Richtern gehören sechs Richter an und jeder Kammer mit drei Richtern fünf Richter, die sich nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung abwechseln¹.

1.2. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Dezember 2005, wurde festgestellt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union ordnungsgemäß konstituiert ist. 2006 war damit das erste vollständige Kalenderjahr, in dem dieses neue Gericht tätig war, dessen erstes Urteil am 26. April 2006 erging.

¹ Nach der Ankunft des bulgarischen und des rumänischen Richters werden der Zweiten und der Dritten Kammer sieben Richter und der Sechsten und der Siebten Kammer sechs Richter angehören.

Der Leser findet in Kapitel 3 dieses Berichts detaillierte Angaben zur Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst und in Nummer C des Kapitels 3 sämtliche Rechtsprechungsstatistiken zu seinem ersten Tätigkeitsjahr.

1.3. Aufgrund der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel vom 4. und 5. November 2004 nahmen der Gerichtshof und die politischen Organe der Europäischen Union Überlegungen darüber auf, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um eine zügige Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang unterbreitete der Gerichtshof vom 25. September 2006 ein erstes Reflexionspapier zur Behandlung von Vorlagefragen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen². In diesem Papier stellt der Gerichtshof fest, dass die bestehenden Verfahren einschließlich des beschleunigten Verfahrens nach Art. 104a der Verfahrensordnung nicht geeignet sind, eine ausreichend zügige Behandlung dieser Art von Rechtsverfahren zu gewährleisten, und dass daher die Einführung eines neuartigen Verfahrens sinnvoll wäre, das sich als Eilvorlageverfahren bezeichnen ließe. Der Gerichtshof schlägt für diese Verfahrensart zwei Optionen vor.

Am 14. Dezember 2006 legte der Gerichtshof dem Rat der Europäischen Union eine Ergänzung zum Reflexionspapier vor, in der diese beiden Verfahrensoptionen eingehender untersucht werden³. Dieser legislative Prozess, der damit in Gang gekommen ist, wird zum Erlass der notwendigen Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs führen, damit dieser die betreffende Art von Streitigkeiten so effektiv wie möglich behandeln kann.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für 2006 zeigen eine erhebliche Verbesserung, und zwar für das dritte Jahr hintereinander. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof verkürzt und die Zahl der anhängigen Rechtssachen trotz der beträchtlichen Zunahme der neu anhängig gemachten Rechtssachen verringert hat.

Im Jahr 2006 hat der Gerichtshof 503 Rechtssachen abgeschlossen (Nettozahl unter Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen). In 351 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, und in 151 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Die Zahl der 2006 erlassenen Urteile und Beschlüsse liegt nahe bei derjenigen von 2005 (362 Urteile und 150 Beschlüsse), während die Zahl der anhängigen Rechtssachen in den letzten drei Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist (974 Rechtssachen am 31. Dezember 2003, 840 am 31. Dezember 2004, 740 am 31. Dezember 2005).

Beim Gerichtshof gingen 537 neue Rechtssachen ein, was eine Zunahme um 13,3 % gegenüber den 2005 neu anhängig gemachten Rechtssachen darstellt (474 Rechtssachen,

² Dieses Dokument kann auf der Internetseite des Gerichtshofs unter folgender Adresse eingesehen werden: http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/index_projet.htm

³ Dieses Dokument kann auf der Internetseite des Gerichtshofs unter folgender Adresse eingesehen werden: http://curia.europa.eu/de/instit/txtdocfr/index_projet.htm

Bruttozahl). Die Zahl der anhängigen Rechtssachen lag am 31. Dezember 2006 bei 731 (Bruttozahl).

Die Umkehrung der Tendenz zur Verlängerung der Verfahrensdauer, die bereits 2004 und 2005 zu beobachten war, festigte sich im Jahr 2006. Die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren betrug 19,8 Monate, während sie 2004 bei 23,5 Monaten und 2005 bei 20,4 Monaten gelegen hatte. Ein Vergleich ergibt, dass die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2006 die niedrigste seit 1995 war. Die durchschnittliche Dauer der Klage- und der Rechtsmittelverfahren betrug 20 bzw. 17,8 Monate (21,3 Monate bzw. 20,9 Monate im Jahr 2005).

Der Gerichtshof hat im vergangenen Jahr die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beschleunigung bestimmter Verfahren (Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts) auf variable Weise genutzt. Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Dringlichkeit nicht vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs zustimmend oder ablehnend beschieden.

Ferner hat der Gerichtshof weiterhin vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. 16 Beschlüsse, mit denen insgesamt 21 Rechtssachen abgeschlossen wurden, sind nach dieser Vorschrift ergangen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof relativ häufig von der durch Art. 20 der Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 33 % der Urteile sind 2006 ohne Schlussanträge ergangen (35 % im Jahr 2005).

Was die Verteilung der Urteile auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2006 abgeschlossenen Rechtssachen fast 13 % von der Großen Kammer und vom Plenum, 63 % von den Kammern mit fünf Richtern und 24 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein erheblicher Anstieg der Zahl der von den Kammern mit fünf Richtern behandelten Rechtssachen (54 % im Jahr 2005), eine Stabilisierung der von der Großen Kammer erledigten Zahl von Rechtssachen (13 % im Jahr 2005) und ein starker Rückgang der Zahl der von den Kammern mit drei Richtern entschiedenen Rechtssachen (33 % im Jahr 2005) zu verzeichnen.

Wegen zusätzlicher Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2006 wird auf Nummer C dieses Kapitels verwiesen.

3. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung dargestellt, die wie folgt nach Sachgebieten gegliedert sind:

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen; Unionsbürgerschaft, freier Warenverkehr; Landwirtschaft; Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr; Visa, Asyl

und Einwanderung; Wettbewerbsregeln; Angleichung der Rechtsvorschriften; Marken; Steuerrecht, Sozialpolitik; Zusammenarbeit in Zivilsachen und justizielle Zusammenarbeit; polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen; dabei ist zu beachten, dass in einem Urteil, das unter Berücksichtigung des darin erörterten Hauptproblems einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet ist, oft auch wichtige Fragen behandelt werden, die ein anderes Sachgebiet betreffen.

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen

In seinem Gutachten vom 7. Februar 2006 (Gutachten 1/03, Slg. 2006, I-1145) hat sich der Gerichtshof auf Antrag des Rates zu der Frage geäußert, ob die Europäische Gemeinschaft über eine ausschließliche oder nur über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit für den Abschluss des neuen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verfügt, das an die Stelle des Übereinkommens von Lugano treten soll.

In einer Zusammenfassung der Erkenntnisse, die seiner Rechtsprechung zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen durch die Gemeinschaft entnommen werden können, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, die nur über begrenzte Zuständigkeiten verfügt, ohne ausdrückliche Bestimmungen des Vertrags nur festgestellt werden kann, wenn eine konkrete Analyse des Verhältnisses zwischen dem geplanten Abkommen und dem geltenden Gemeinschaftsrecht ergeben hat, dass der Abschluss eines solchen Abkommens die Gemeinschaftsvorschriften beeinträchtigen kann. Eine entsprechende Prüfung hat der Gerichtshof anschließend in Bezug auf die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durchgeführt. Er hat festgestellt, dass bereits aufgrund der Existenz der Verordnung Nr. 44/2001, die ein umfassendes und kohärentes System von Zuständigkeitsvorschriften vorsieht, ein völkerrechtliches Abkommen, das gleichfalls ein umfassendes System von Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wie das mit dieser Verordnung errichtete aufstellt, geeignet wäre, diese Vorschriften zu beeinträchtigen. Sodann hat er konkret ermittelt, dass dies bei dem geplanten Abkommen der Fall ist, obwohl es eine Trennungsklausel enthält, nach der es die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten unberührt lässt. Schließlich hat er erläutert, dass die gleiche Feststellung für die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen getroffen werden kann, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das neue Übereinkommen von Lugano vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

In der Rechtssache *Kommission/Frankreich* (Urteil vom 14. März 2006, C-177/04, Slg. 2006, I-2461) hatte der Gerichtshof über eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 228 EG zu entscheiden.

Zum Vorbringen der Französischen Republik, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Laufe des Verfahrens vorgenommene Umformulierung der erhobenen Rügen stelle einen neuen Klageantrag dar, der zur Unzulässigkeit der Klage führe, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Erfordernis, dass der Gegenstand der Klage durch das

Vorverfahren umschrieben wird, nicht so weit gehen kann, dass in jedem Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen dem verfügenden Teil der mit Gründen versehenen Stellungnahme und den Anträgen in der Klageschrift bestehen muss, sofern nur der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert, sondern lediglich beschränkt worden ist. Es ist daher zulässig, wenn die Kommission den Umfang der Vertragsverletzung, deren Feststellung sie beantragt, beschränkt, um den im Laufe des Verfahrens erlassenen Teilmaßnahmen zur Durchführung eines Urteils Rechnung zu tragen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die der Französischen Republik zur Last gelegte Vertragsverletzung bis zu seiner Prüfung des Sachverhalts angedauert hatte, und dann den von der Kommission vorgelegten Vorschlag eines Zwangsgeldes geprüft. Zunächst hat er daran erinnert, dass Art. 228 EG einen säumigen Mitgliedstaat zur Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils veranlassen und damit die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten soll und dass das Zwangsgeld und der Pauschalbetrag beide dazu dienen, auf den betreffenden Mitgliedstaat wirtschaftlichen Zwang ausüben, der ihn dazu veranlasst, die Vertragsverletzung abzustellen, und daher danach zu bemessen sind, welcher Überzeugungsdruck erforderlich ist, damit der fragliche Mitgliedstaat sein Verhalten ändert. Bei der Ausübung seines Ermessens hat der Gerichtshof das Zwangsgeld grundsätzlich nach Maßgabe der Dauer des Verstoßes, des Grades seiner Schwere und der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als Grundkriterien festzusetzen. Zu berücksichtigen ist weiter, welche Folgen die Nichterfüllung der Verpflichtungen für die privaten und die öffentlichen Interessen hat und wie dringend es ist, den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass zwar Leitlinien, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten Mitteilungen enthalten sind, tatsächlich dazu beitragen können, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit von deren Vorgehen zu gewährleisten, dass jedoch die Ausübung der dem Gerichtshof durch Art. 228 Abs. 2 EG übertragenen Befugnis nicht von der Voraussetzung abhängt, dass die Kommission solche Regeln erlässt, die den Gerichtshof ohnehin nicht binden können. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof zwar die Koeffizienten für die Schwere des Verstoßes sowie das Bruttoinlandsprodukt und die Zahl der Stimmen des betreffenden Mitgliedstaats akzeptiert, nicht aber den Koeffizienten für die Dauer des Verstoßes. Da der Gerichtshof die Auffassung vertreten hat, dass bei der Berechnung dieses Koeffizienten auf die Dauer von seinem ersten Urteil bis zum Zeitpunkt seiner Prüfung des Sachverhalts und nicht bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen ist, hat er die Französische Republik zu einem höheren als dem von der Kommission vorgeschlagenen Zwangsgeld verurteilt.

In der Rechtssache *Kommission/Irland* (Urteil vom 30. Mai 2006, C-459/03, Slg. 2006, I-4635) hat der Gerichtshof in einem von der Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren festgestellt, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus verschiedenen Bestimmungen des EG- und des EA-Vertrags verstoßen hat, dass es ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeiten hinsichtlich der MOX-Anlage in Sellafield (Vereinigtes Königreich) nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingeleitet hat. Zu diesem Ergebnis ist der Gerichtshof in mehreren Gedankenschritten gelangt. Da die Kommission Irland einen Verstoß gegen Art. 292 EG vorwarf, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln, hat der Gerichtshof zunächst geprüft, ob die Bestimmungen des

Seerechtsübereinkommens, deren Verletzung Irland dem Vereinigten Königreich vor dem Schiedsgericht vorwarf, als Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzusehen sind, deren Verletzung durch einen Mitgliedstaat dem durch die Art. 226 ff. EG eingeführten Vertragsverletzungsverfahren unterliegt. Nach Ausführungen zu den Vorschriften über den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte durch die Gemeinschaft und dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht sowie einer konkreten Prüfung der Bestimmungen, deren Verletzung Irland geltend gemacht hatte, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei den Bestimmungen des Übereinkommens, die Irland im Rahmen der dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitigkeit über die MOX-Anlage angeführt hat, um Vorschriften handelt, die Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind. Daher ist der Gerichtshof dafür zuständig, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der genannten Bestimmungen zu entscheiden und zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat diese beachtet hat; er selbst hat somit nach Art. 292 EG eine ausschließliche Zuständigkeit, eine Streitigkeit wie die von Irland dem Schiedsgericht unterbreitete zu entscheiden. Dies ist jedoch nicht die einzige Vertragsverletzung, die Irland zur Last zu legen ist. Dieser Staat hat nämlich außerdem dadurch gegen seine Gemeinschaftsverpflichtungen verstoßen, dass er dem Schiedsgericht Gemeinschaftsrechtakte, insbesondere verschiedene auf der Grundlage des EG- oder des EA-Vertrags erlassene Richtlinien, zur Prüfung vorgelegt hat, was einen weiteren Verstoß gegen die Verpflichtung darstellt, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu achten, die sich aus den Art. 292 EG und 193 EA ergibt. Abgesehen davon hat Irland gegen die in den Art. 10 EG und 192 EA vorgesehene Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit verstoßen, indem es die Pflicht zur Zusammenarbeit aus den Art. 10 EG und 192 EA verletzt hat, indem es ein Verfahren im Rahmen des im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Systems der Streitbeilegung eingeleitet hat, ohne im Vorfeld die zuständigen Gemeinschaftsorgane informiert und konsultiert zu haben.

In der Rechtssache *Traghetti del Mediterraneo* (Urteil vom 13. Juni 2006, C-173/03, Slg. 2006, I-5177) hat der Gerichtshof erläutert, welche Regeln im Bereich der Haftung der Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht in dem besonderen Fall gelten, dass der Verstoß in Ausübung von Rechtsprechungsaufgaben erfolgt. Im Einzelnen hatte er zu prüfen, ob nationale Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, die zum einen jegliche Haftung des Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einen von einem letztinstanzlichen nationalen Gericht begangenen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, ausschließen, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt, und zum anderen diese Haftung im Übrigen auf Fälle von Vorsatz und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen. Der Gerichtshof hat hierzu erstens entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die allgemein die Haftung des Mitgliedstaats für Schäden ausschließen, die dem Einzelnen durch einen einem letztinstanzlichen Gericht zuzurechnenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt, und zweitens, dass das Gemeinschaftsrecht auch nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die diese Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen, sofern diese Begrenzung dazu führt, dass die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats in weiteren Fällen ausgeschlossen ist, in

denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht im Sinne der Randnrn. 53 bis 56 des Urteils *Köbler* (Urteil vom 30. September 2003, C-224/01, Slg. 2006, I-10239) begangen wurde.

In der Rechtssache *Kommission/Cresson* (Urteil vom 11. Juli 2006, C-432/04, Slg. 2006, I-6387) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder nach Art. 213 EG zu erläutern. Er hat entschieden, dass der Begriff der „sich aus ihrem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten“ weit zu verstehen ist und neben den Pflichten zur Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung die Pflicht umfasst, in voller Unabhängigkeit und zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften zu handeln. Im Fall einer Pflichtverletzung von gewissem Schweregrad ist als Sanktion im Vertrag entweder die Amtsenthebung oder die Aberkennung der Ruhegehaltsansprüche des Betroffenen oder anderer an deren Stelle gewährter Vergünstigungen vorgesehen. Gegen das Kommissionsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, kann wegen einer Pflichtverletzung, die während seiner Amtszeit begangen, aber erst später entdeckt wurde, eine Sanktion verhängt werden. Da eine Amtsenthebung nicht mehr erfolgen kann, ist dem Gerichtshof nur eine Aberkennung von Ansprüchen möglich, wobei es ihm freisteht, die Ansprüche je nach dem Schweregrad der Pflichtverletzung ganz oder teilweise abzuerkennen. Die Fristen für die Ergreifung von Maßnahmen sind jedoch angesichts des Erfordernisses der Rechtssicherheit und der Verteidigungsrechte, die verlangen, dass demjenigen, gegen den die Kommission ein Verwaltungsverfahren eingeleitet hat, Gelegenheit gegeben wird, gebührend Stellung zu nehmen, nicht unbegrenzt. Das Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung des Gerichtshofs stellt in Bezug auf den Anspruch der Kommissionsmitglieder auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz keinen Mangel dar, der der Ausübung seiner Zuständigkeit entgegenstehen könnte. Zur Prüfung der Vorwürfe gegen das beschuldigte Kommissionsmitglied hat der Gerichtshof festgestellt, dass in einem Strafverfahren getroffene Feststellungen berücksichtigt werden können, dass er aber nicht an die dort vorgenommene rechtliche Würdigung des Sachverhalts gebunden ist und zu prüfen hat, ob der gerügte Sachverhalt eine Verletzung der sich aus dem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten darstellt. Aus diesen Erwägungen und nach eingehender Prüfung der in den Akten enthaltenen Sachverhaltsangaben hat der Gerichtshof der Klage teilweise stattgegeben und entschieden, dass das betreffende Kommissionsmitglied die sich aus seinem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten im Sinne der Art. 213 Abs. 2 EG und 126 Abs. 2 EA verletzt hatte. Angesichts der Umstände des Falles hat der Gerichtshof jedoch die Feststellung der Pflichtverletzung für sich genommen als angemessene Sanktion erachtet und bei Frau Cresson von der Verhängung einer Sanktion in Form einer Aberkennung ihrer Ruhegehaltsansprüche oder anderer an deren Stelle gewährter Vergünstigungen abgesehen.

In den Rechtssachen *Spanien/Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 12. September 2006, C-145/04, Slg. 2006, I-0000) sowie *Eman und Sevinger* (Urteil vom 12. September 2006, C-300/04, Slg. 2006, I-0000) hat sich der Gerichtshof zu den Vorschriften des Vertrags über die Unionsbürgerschaft und die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments geäußert und sich dabei insbesondere mit dem aktiven Wahlrecht für diese Wahlen und seiner Ausübung befasst. In der Rechtssache *Spanien/Vereinigtes Königreich* hatte der Gerichtshof Veranlassung, zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten befugt sind, das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf ansässige Personen auszudehnen, die keine Unionsbürger sind. Im konkreten Fall beanstandete das Königreich Spanien ein Gesetz des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das für

Gibraltar bestimmte, dass Staatsangehörige des Commonwealth mit Wohnsitz in Gibraltar, die keine Gemeinschaftsangehörigen sind, das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Er hat festgestellt, dass es nicht gegen die Art. 189 EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG verstößt, wenn die Mitgliedstaaten dieses aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen, die enge Verbindungen mit ihnen aufweisen, ohne eigene Staatsangehörige oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger zu sein. Darüber hinaus kann nach Auffassung des Gerichtshofs den Vorschriften des Vertrags über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und die Unionsbürgerschaft keine offensichtliche Verbindung zwischen der Unionsbürgerschaft und dem aktiven Wahlrecht entnommen werden. Schließlich ist der Gerichtshof unter Hinweis darauf, dass sich aus den Vorschriften des Vertrags über die Unionsbürgerschaft kein Grundsatz ableiten lässt, wonach alle anderen Vorschriften des Vertrags ausschließlich für Unionsbürger Geltung hätten, zu dem Ergebnis gelangt, dass die beanstandeten Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

In der Rechtssache *Eman und Sevinger* hat sich der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) hin im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem zwei in Aruba wohnhafte niederländische Staatsangehörige gegen die aufgrund ihres Wohnsitzes erfolgte Ablehnung ihres Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2004 vorgingen, zur Auslegung der Art. 17 EG, 19 Abs. 2 EG, 190 EG und 299 Abs. 3 EG geäußert. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem Gebiet ansässig oder wohnhaft sind, das zu den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten im Sinne des Art. 299 Abs. 3 EG gehört, sich auf die den Unionsbürgern im Zweiten Teil des Vertrags eingeräumten Rechte berufen können. Für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) gilt jedoch das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des Vertrags (Art. 182 EG bis 188 EG) festgelegt ist, so dass die allgemeinen Vertragsbestimmungen ohne ausdrückliche Verweisung nicht auf sie anwendbar sind und die Art. 189 EG und 190 EG über das Europäische Parlament auf diese Länder und Hoheitsgebiete nicht anwendbar sind, weshalb die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, dort Wahlen zum Europäischen Parlament abzuhalten. Im Übrigen steht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nichts dem entgegen, dass die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts nach dem Kriterium des Wohnsitzes in dem Hoheitsgebiet, in dem die Wahlen abgehalten werden, festlegen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet es jedoch, dass die gewählten Kriterien eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen bewirken, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, ohne dass diese Ungleichbehandlung objektiv gerechtfertigt ist.

In den Rechtssachen *i-21 Germany und Arcor* (Urteil vom 19. September 2006, C-392/04 und C-422/04, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, in der Frage, wie ein wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht rechtswidriger Verwaltungsakt zu behandeln ist, einen Ausgleich zwischen dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der Rechtssicherheit zu schaffen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Verwaltungsbehörde nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht verpflichtet ist, eine Verwaltungsentscheidung

zurückzunehmen, die nach Ablauf angemessener Fristen oder durch Erschöpfung des Rechtswegs bestandskräftig geworden ist. Er hat jedoch anerkannt, dass eine Schranke für diesen Grundsatz bestehen kann, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind: Die Behörde ist nach nationalem Recht befugt, diese Entscheidung zurückzunehmen; die Entscheidung ist infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden; das Urteil beruht, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofs zeigt, auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, und der Betroffene hat sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofs erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt (Urteil vom 13. Januar 2004, *Kühne & Heitz*, C-453/00, Slg. 2004, I-837). Im Übrigen verlangt das Äquivalenzprinzip, dass bei der Anwendung sämtlicher für Rechtsbehelfe geltenden Vorschriften einschließlich der vorgesehenen Fristen nicht danach unterschieden wird, ob ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder gegen internes Recht gerügt wird. Ist die Behörde nach nationalem Recht verpflichtet, eine Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen, die bestandskräftig, aber offensichtlich mit innerstaatlichem Recht unvereinbar ist, so muss im Fall offensichtlicher Unvereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht die gleiche Verpflichtung bestehen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob eine mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare Regelung offensichtlich rechtswidrig im Sinne des betreffenden nationalen Rechts ist, und, wenn dies der Fall ist, daraus alle sich nach seinem nationalen Recht ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

In zwei Rechtssachen stellte sich eine Frage in Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage. In der Rechtssache *Regione Siciliana/Kommission* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-417/04 P, Slg. 2006, I-3881), die ein Rechtsmittel betraf, mit dem die Regione Siciliana die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts beantragte, in dem dieses ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Beendigung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für unzulässig erklärt hatte, hat sich der Gerichtshof erneut mit dem Begriff „Mitgliedstaat“ befasst. Er hat daran erinnert, dass die Klage einer regionalen oder lokalen Einheit nicht der Klage eines Mitgliedstaats gleichgestellt werden kann, da der Begriff des Mitgliedstaats im Sinne von Art. 230 EG nur die Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten erfasst. Er hat jedoch festgestellt, dass aufgrund dieses Artikels eine regionale oder lokale Einheit, soweit sie nach nationalem Recht Rechtspersönlichkeit hat, gegen die an sie ergangenen Entscheidungen und gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben kann, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Eine für die Durchführung eines Projekts des Europäischen Fonds zuständige regionale Behörde kann jedoch nicht als durch die an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung der Kommission über die Beendigung der finanziellen Beteiligung dieses Fonds unmittelbar betroffen angesehen werden. In der Rechtssache *Reynolds Tobacco u. a./Kommission* (Urteil vom 12. September 2006, C-131/03 P, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof Anlass, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Nichtigerklärung von Entscheidungen der Kommission über die Erhebung einer Klage zu erwirken. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass nur solche Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung beeinträchtigen, Handlungen oder Entscheidungen sind, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können. Die Entscheidung, ein Gericht anzurufen, ist demnach zwar unerlässlich, um eine verbindliche

gerichtliche Entscheidung zu erwirken, sie legt aber als solche die Verpflichtungen der Parteien des Rechtsstreits nicht endgültig fest und ändert daher als solche nicht die streitige Rechtslage. Rechtsunterworfenen, die gleichwohl meinen, aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens eines Organs einen Schaden erlitten zu haben, wird jedoch nicht der Zugang zu den Gerichten versagt, da noch die Möglichkeit einer Klage aus außervertraglicher Haftung besteht, wenn das fragliche Verhalten dazu angetan ist, die Haftung der Gemeinschaft auszulösen.

In der Rechtssache *International Air Transport Association u. a.* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-344/04, Slg. 2006, I-403) hat der Gerichtshof zu Art. 234 EG entschieden, dass vor dem nationalen Gericht erhobene Einwände gegen die Gültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts als solche noch nicht die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof rechtfertigen. Nur dann, wenn ein Gericht, dessen Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, der Auffassung ist, dass einer oder mehrere der Gründe, die von den Parteien für die Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts vorgebracht oder auch von Amts wegen geprüft worden sind, durchgreifen, muss es das Verfahren aussetzen und dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit vorlegen.

In einer ganzen Reihe von Rechtssachen hatte sich der Gerichtshof schließlich mit dem Problem der Wahl der Rechtsgrundlage von Gemeinschaftsrechtsakten auseinanderzusetzen. Sechs Rechtssachen verdienen besondere Beachtung.

Zunächst sind die Rechtssachen *Kommission/Rat* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-94/03, Slg. 2006, I-1) sowie *Kommission/Parlament und Rat* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-178/03, Slg. 2006, I-107) zu nennen, die den Beschluss 2003/106⁴ und die Verordnung Nr. 304/2003⁵ betreffen. In beiden Rechtssachen hat der Gerichtshof die Leitprinzipien bestätigt, die er bereits in seiner Rechtsprechung zur zweifachen Rechtsgrundlage aufgestellt hatte. Zum einen muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. Zum anderen ist ein Gemeinschaftsrechtsakt, dessen Prüfung ergibt, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, wenn sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen lässt, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Steht dagegen fest, dass der Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so wird ein solcher Rechtsakt ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen; der Rückgriff auf eine zweifache Rechtsgrundlage ist allerdings ausgeschlossen, wenn sich die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen

⁴ Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. 2003, L 63, S. 27).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 63, S. 1).

Verfahren nicht miteinander vereinbaren lassen und/oder wenn die Verbindung der Rechtsgrundlagen die Rechte des Parlaments beeinträchtigen würde. Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung hat der Gerichtshof in der ersten Rechtssache entschieden, dass der Beschluss 2003/106 auf die Art. 133 EG und 175 Abs. 1 EG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Art. 300 EG hätte gestützt werden müssen und daher für nichtig zu erklären war, insofern als er allein auf Art. 175 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Unterabs. 1 EG gestützt war. Ebenso hat der Gerichtshof in der zweiten Rechtssache entschieden, dass die Verordnung Nr.304/2003 auf die Art. 133 EG und 175 Abs. 1 EG hätte gestützt werden müssen und daher für nichtig zu erklären war, insofern als sie allein auf Art. 175 Abs. 1 EG gestützt war.

Vier weiteren Rechtssachen ist gemeinsam, dass sie die Voraussetzungen für die Heranziehung von Art. 95 EG als Rechtsgrundlage betreffen.

In der Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-436/03, Slg. 2006, I-3733) hat der Gerichtshof an seine Rechtsprechung erinnert, wonach Art. 95 EG den Gemeinschaftsgesetzgeber zum Erlass von Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts ermächtigt, wobei die entsprechenden Maßnahmen tatsächlich dieses Ziel verfolgen und dazu beitragen müssen, Hemmnisse für die mit dem Vertrag garantierten wirtschaftlichen Freiheiten, zu denen die Niederlassungsfreiheit zählt, zu beseitigen, oder aber von Maßnahmen, die bezwecken, der Entstehung von Handelshemmnissen infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen, wobei das Entstehen solcher Hemmnisse wahrscheinlich sein und die fragliche Maßnahme ihre Vermeidung bezwecken muss. Der Gerichtshof hat dementsprechend in dieser Rechtssache entschieden, dass Art. 95 EG nicht die richtige Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung Nr. 1435/2003⁶ darstellen konnte und dass diese zu Recht auf der Grundlage von Art. 308 EG erlassen worden war. Ebenfalls unter Heranziehung dieser Rechtsprechung hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Vereinigtes Königreich/Parlament und Rat* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-217/04, Slg. 2006, I-3771) entschieden, dass die Verordnung Nr. 460/2004⁷ zu Recht auf Art. 95 EG gestützt worden war. In den verbundenen Rechtssachen *Parlament/Rat und Kommission* (Urteil vom 30. Mai 2006, C-317/04 und C-318/04, Slg. 2006, I-4721) hat der Gerichtshof dagegen entschieden, dass der Beschluss 2004/496⁸ nicht rechtsgültig auf der Grundlage von Art. 95 EG in Verbindung mit Art. 25 der Richtlinie 95/46⁹ erlassen werden konnte, da das Abkommen, das den Gegenstand dieses Beschlusses bildete, eine

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77, S. 1).

⁸ Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (ABl. L 183, S. 83, berichtet im ABl. 2005, L 255, S. 168).

⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) in geänderter Fassung.

Verarbeitung von Daten betraf, die sich auf die öffentliche Sicherheit und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich bezieht und daher nach Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 nicht in deren Anwendungsbereich fällt. Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Deutschland/ Parlament und Rat* (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-380/03, Slg. 2006, I-0000), an seine Rechtsprechung erinnert, wonach sich der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn die Voraussetzungen für die Heranziehung von Art. 95 EG als Rechtsgrundlage erfüllt sind, auf diese Grundlage stützen kann, auch wenn dem Gesundheitsschutz bei den zu treffenden Entscheidungen maßgebliche Bedeutung zukommt, und hauptsächlich auf der Grundlage dieser Rechtsprechung schließlich entschieden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dadurch, dass er die Art. 3 und 4 der Richtlinie 2003/33¹⁰ allein auf der Grundlage von Art. 95 EG erlassen hatte, nicht gegen Art. 152 Abs. 4 Buchst. c EG verstoßen hatte; er hat demgemäß die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Bestimmungen abgewiesen.

Unionsbürgerschaft

In diesem Bereich verdienen neben den oben genannten Rechtssachen, die die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments betreffen, zwei Rechtssachen Beachtung.

In der Rechtssache *De Cuyper* (Urteil vom 18. Juli 2006, C-406/04, Slg. 2006, I-6947) hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit der belgischen Regelung bei Arbeitslosigkeit mit der den Unionsbürgern durch Art. 18 EG zuerkannten Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit geprüft. Nach dieser Regelung unterliegen über 50 Jahre alte belgische Arbeitslose einem Aufenthaltserfordernis, auch wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger nicht uneingeschränkt, sondern nur vorbehaltlich der im Vertrag und in seinen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen gilt. Er hat festgestellt, dass die belgische Regelung einige Staatsangehörige allein deswegen benachteiligt, weil sie von ihrer Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit Gebrauch gemacht haben, und damit eine Beschränkung der durch Art. 18 EG verliehenen Freiheiten darstellt. Er hat jedoch eingeräumt, dass diese Beschränkung aus objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses gerechtfertigt war. Dementsprechend hat er festgestellt, dass ein Aufenthaltserfordernis der Notwendigkeit Rechnung trägt, die berufliche und familiäre Situation der Arbeitslosen zu überwachen, indem sie es den Prüfungsdiensten erlaubt, zu überprüfen, ob keine Veränderungen in der Situation des Empfängers der Leistung wegen Arbeitslosigkeit eingetreten sind, die einen Einfluss auf die bewilligte Leistung haben könnten. Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Besondere an der Kontrolle bei Arbeitslosigkeit die Einrichtung einschneidenderer Mechanismen rechtfertigt als bei anderen Leistungen und dass mildere Maßnahmen, wie die Vorlage von Unterlagen oder Bescheinigungen, der Kontrolle ihren unerwarteten Charakter nehmen und sie somit weniger wirksam machen würden.

¹⁰ Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152, S. 16).

Um die Vereinbarkeit eines Wohnsitzerfordernisses mit Art. 18 EG ging es auch in der Rechtssache *Tas-Hagen und Tas* (Urteil vom 26. Oktober 2006, C-192/05, Slg. 2006, I-0000), die eine Regelung über die Bewilligung von Leistungen für zivile Kriegsoffer betraf, wonach der Betroffene zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland wohnen musste.

Der Gerichtshof hat als Erstes geprüft, ob diese Problematik von Art. 18 EG erfasst wird. Er hat hierzu ausgeführt, dass eine Leistung zur Entschädigung ziviler Kriegsoffer beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die von dieser Zuständigkeit jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch machen müssen. Bei einer solchen Regelung kann aber die Ausübung des durch Art. 18 EG zuerkannten Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt den Anspruch auf diese Leistung beeinträchtigen, so dass es sich nicht um einen Sachverhalt ohne irgendeinen Bezug zum Gemeinschaftsrecht handelt. Zur Zulässigkeit des Wohnsitzerfordernisses hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieses davon abhalten kann, von den durch Art. 18 EG zuerkannten Freiheiten Gebrauch zu machen, und folglich eine Beschränkung dieser Freiheiten darstellt. Es konnte zwar grundsätzlich durch den Wunsch gerechtfertigt sein, die Solidaritätsverpflichtung gegenüber zivilen Kriegsoffern auf die Personen zu beschränken, die während des Kriegs oder danach eine Verbindung zu dem Volk des betreffenden Staates hatten, wobei das Wohnsitzerfordernis den Grad ihrer Verbundenheit mit dieser Gesellschaft ausdrückte. Der Gerichtshof hat betont, dass die Mitgliedstaaten bei Leistungen, die nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt sind, ein weites Ermessen haben, hat aber die Ansicht vertreten, dass ein Wohnsitzkriterium kein hinreichendes Indiz für diese Verbundenheit darstellt, wennes bei Personen, die im Ausland ansässig sind und deren Niveau der Integration in allen Punkten vergleichbar ist, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Ein Wohnsitzkriterium, das ausschließlich auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags abstellt, weist den Grad der Verbundenheit des Antragstellers mit der Gesellschaft, die sich ihm solidarisch zeigt, nicht hinreichend aus und wahrt somit nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Freier Warenverkehr

In den verbundenen Rechtssachen *Sfakianakis* (Urteil vom 9. Februar 2006, C-23/04 bis C-25/04, Slg. 2006, I-1265) musste der Gerichtshof das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, insbesondere die Art. 31 Abs. 2 und 32 des Protokolls Nr. 4 zu diesem Abkommen¹¹, auslegen, nachdem er von einem griechischen Gericht, das einen Rechtsstreit über Einfuhren von aus Ungarn stammenden Kraftfahrzeugen nach Griechenland im Rahmen der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen zu entscheiden hatte, um eine Vorabentscheidung ersucht worden war.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 31 Abs. 2 und 32 des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/96 des Assoziationsrates, Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

¹¹ Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, abgeschlossen und genehmigt durch Beschluss des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 (ABl. 1993, L 347, S. 1).

Republik Ungarn andererseits, dahin auszulegen sind, dass die Zollbehörden des Einfuhrstaats verpflichtet sind, die im Ausfuhrstaat ergangenen Gerichtsentscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Ergebnisse der von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats vorgenommenen Prüfung der Gültigkeit der Warenverkehrsbescheinigungen zu berücksichtigen, wenn sie über die Anhängigkeit dieser Rechtsbehelfe und den Inhalt dieser Entscheidungen informiert wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Prüfung der Gültigkeit der Warenverkehrsbescheinigungen auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrstaats vorgenommen wurde oder nicht. Weiter hat der Gerichtshof entschieden, dass der Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit der im Abkommen vorgesehenen Abschaffung der Zölle Verwaltungsentscheidungen entgegensteht, die die Entrichtung von Zöllen zuzüglich Abgaben und Geldbußen anordnen und die von den Zollbehörden des Einfuhrstaats getroffen wurden, bevor ihnen das endgültige Ergebnis der gegen die Ergebnisse der nachträglichen Prüfung erhobenen Rechtsbehelfe mitgeteilt wurde und obwohl die Entscheidungen der Behörden des Ausfuhrstaats, mit denen die Warenverkehrsbescheinigungen ursprünglich erteilt worden waren, nicht zurückgenommen oder aufgehoben worden waren.

Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Rechtssache *Spanien/Rat* (Urteil vom 7. September 2006, C-310/04, Slg. 2006, I-0000) zu nennen, in der das Königreich Spanien beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der neuen gemeinschaftlichen Stützungsregelung für Baumwolle erhoben hatte, die mit der Verordnung Nr. 864/2004¹² eingeführt und in die Verordnung Nr. 1782/2003¹³ eingefügt worden war und in der die sogenannten MacSharry-Reformen umgesetzt werden. Von den vom Königreich Spanien vorgebrachten Klagegründen hat der Gerichtshof den Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für begründet erklärt. Er hat festgestellt, dass der Rat, der Urheber der Verordnung Nr. 864/2004, nicht belegt hatte, dass er beim Erlass der mit dieser Verordnung eingeführten neuen Beihilferegulierung für Baumwolle tatsächlich sein Ermessen ausgeübt hat, was die Berücksichtigung aller erheblichen Faktoren und Umstände des Einzelfalls implizierte, insbesondere die Berücksichtigung der Arbeitskosten und der potenziellen Auswirkungen der Reform der Beihilferegulierung für Baumwolle auf die wirtschaftliche Situation der Entkörnungsunternehmen. Der Gerichtshof konnte somit auf der Grundlage der ihm vorgelegten Daten nicht überprüfen, ob der Gemeinschaftsgesetzgeber, ohne die Grenzen des ihm in diesem Bereich zustehenden weiten Ermessens zu überschreiten, zu dem Schluss hatte kommen können, dass die Festsetzung

¹² Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABl. L 161, S. 48).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen Nr. 2019/93, Nr. 1452/2001, Nr. 1453/2001, Nr. 1454/2001, Nr. 1868/94, Nr. 1251/1999, Nr. 1254/1999, Nr. 1673/2000, Nr. 2358/71 und Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1, berichtigt in ABl. 2004, L 94, S. 70).

des Betrags der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle auf 35 % des Gesamtbetrags der nach der früheren Beihilferegelung bestehenden Beihilfen ausreicht, um zu gewährleisten, dass das im fünften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 864/2004 niedergelegte Ziel, die Rentabilität und damit die Fortsetzung dieser Kultur sicherzustellen, das das in Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 im Anhang der Akte über den Beitritt der Hellenischen Republik vorgegebene Ziel widerspiegelt, erreicht wird. Er hat deshalb Art. 1 Nr. 20 der Verordnung Nr. 864/2004, durch den Kapitel 10a des Titels IV der Verordnung Nr. 1782/2003 eingefügt wurde, für nichtig erklärt. Die Wirkungen dieser Nichtigerklärung hat er jedoch ausgesetzt, bis innerhalb angemessener Frist eine neue Verordnung erlassen wird.

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr

Auf diesem weiten Gebiet sind die Rechtssachen, die das Jahr geprägt haben, nach Themen zusammenzufassen.

Der Gerichtshof hat zunächst an die Grenzen der Anwendung der Bestimmungen über die Verkehrsfreiheiten erinnert, nämlich innerstaatliche Sachverhalte und Rechtsmissbrauch. Nach ständiger Rechtsprechung fällt ein Sachverhalt, der mit keinem seiner Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist, nicht unter die Bestimmungen über die Verkehrsfreiheiten. Der Gerichtshof hatte in diesem Zusammenhang wiederholt zu prüfen, ob, wenn ein steuerpflichtiger Gemeinschaftsangehöriger seinen Wohnsitz in einem anderen als dem Mitgliedstaat begründet, in dem er wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ein hinreichender Auslandsbezug vorliegt, der es ihm erlaubt, sich auf die Freizügigkeit oder den freien Dienstleistungs- oder Kapitalverkehr zu berufen. Im Jahr 2006 verdienen dabei zwei Rechtssachen besondere Beachtung: die Rechtssache *Ritter-Coulais* (Urteil vom 21. Februar 2006, C-152/03, Slg. 2006, I-1711) und die Rechtssache *N* (Urteil vom 7. September 2006, C-470/04, Slg. 2006, I-0000).

In der Rechtssache *Ritter-Coulais* betraf der beim vorlegenden Gericht anhängige Rechtsstreit Eheleute mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in Deutschland einer nichtselbständigen Tätigkeit nachgingen und dort steuerpflichtig waren, aber in Frankreich wohnten. Die Frage, ob sich diese deutschen Staatsangehörigen gegenüber der deutschen Steuerverwaltung auf die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer berufen konnten, um die Berücksichtigung von Verlusten wegen der Selbstnutzung des Hauses, dessen Eigentümer sie waren und in dem sie in Frankreich wohnten, zu erreichen, hat der Gerichtshof dahin beantwortet, dass die Lage der Eheleute *Ritter-Coulais*, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem arbeiteten, in dem sich ihr tatsächlicher Wohnsitz befand, vom Anwendungsbereich des Art. 39 EG erfasst wurde.

In der Rechtssache *N* ging es um Vorschriften des niederländischen Steuerrechts, nach denen der Wegzug aus dem nationalen Hoheitsgebiet der Veräußerung von Anteilen gleichgestellt wird mit der Folge, dass die Wertzuwachssteuer zu diesem Zeitpunkt festgesetzt wird. Dem Ausgangsverfahren lag der Fall eines niederländischen Staatsangehörigen zugrunde, der in den Niederlanden wohnte, bis er seinen Wohnsitz in das Vereinigte Königreich verlegte, wo er lange Zeit keine Erwerbstätigkeit ausübte. Auf die Frage, ob sich dieser niederländische Staatsangehörige, der sämtliche Anteile an drei Gesellschaften niederländischen Rechts hielt, gegenüber der niederländischen

Steuerverwaltung auf die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit berufen konnte, um dagegen vorzugehen, dass die streitige Regelung auf ihn angewandt wurde, hat der Gerichtshof unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sein Urteil *Ritter-Coulais* geantwortet, dass der Fall von N seit der Verlegung seines Wohnsitzes in den Anwendungsbereich von Art. 43 EG fiel.

In Bezug auf Rechtsmissbrauch hat ein nationales Gericht den Gerichtshof gefragt, ob es einen Missbrauch der Niederlassungsfreiheit darstellt, wenn eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat zu dem alleinigen Zweck gründet und mit Kapital ausstattet, in den Genuss eines dort geltenden günstigeren Steuersystems zu gelangen. Dies hat Gerichtshof im Urteil *Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas* (Urteil vom 12. September 2006, C-196/04, Slg. 2006, I-0000) verneint. Der Umstand, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat mit dem Ziel gegründet worden ist, in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen, reicht für sich allein nicht aus, um auf einen Missbrauch zu schließen und damit eine die Niederlassungsfreiheit beschränkende Maßnahme zu rechtfertigen. Eine solche Maßnahme wäre dagegen gerechtfertigt, wenn sie die Errichtung rein künstlicher, jeder wirtschaftlichen Realität barer Gestaltungen verhindern soll, deren Zweck darin besteht, der Steuer zu entgehen, die normalerweise für durch Tätigkeiten im Inland erzielte Gewinne geschuldet wird.

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Verkehrsfreiheiten ist somit nicht unbegrenzt. Gleiches gilt jedoch auch für den Bereich staatlicher Zuständigkeiten für direkte Besteuerung. Der Gerichtshof hatte wiederholt Gelegenheit, seine bereits umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema zu vertiefen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat, sind nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung (mittelbare Diskriminierung), die durch die Anwendung scheinbar neutraler Kriterien tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen. Die Einstufung einer Ungleichbehandlung als Diskriminierung setzt jedoch voraus, dass beabsichtigt wird, unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen anzuwenden oder dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen anzuwenden. Sollte eine mittelbare Diskriminierung vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und vorbehaltlich der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof hat einige der von ihm geprüften nationalen Steuermaßnahmen als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und andere als unvereinbar angesehen.

Zu den für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärten nationalen Maßnahmen gehören zunächst Maßnahmen, die unterschiedslos auf objektiv vergleichbare Situationen anwendbar sind. Dies war in der Rechtssache *Van Hilten-Van der Heijden* (Urteil vom 23. Februar 2006, C-513/03, Slg. 2006, I-1957) der Fall, die eine nationale Regelung betraf, wonach der Übergang des Nachlasses eines eigenen Staatsangehörigen, der innerhalb von zehn Jahren nach Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland verstorben ist, so besteuert wird – wenn auch unter Befreiung in Höhe der von anderen Staaten erhobenen Erbschaftsteuer –, als wäre die Verlegung nicht erfolgt. Dadurch, dass diese Regelung die

gleiche Besteuerung für Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, und für solche, die im betreffenden Mitgliedstaat geblieben sind, vorsieht, hält sie dem Gerichtshof zufolge weder von Investitionen von einem anderen Mitgliedstaat aus oder in Richtung eines anderen Mitgliedstaats ab, noch mindert sie den Wert des Nachlasses von Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. Die Ungleichbehandlung von Gebietsansässigen mit der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats und solchen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats wiederum kann nicht als durch Art. 56 EG verbotene unterschiedliche Behandlung angesehen werden, da sie sich aus der Befugnis der Mitgliedstaaten ergibt, die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit festzulegen. So verhielt es sich auch in der Rechtssache *Kerckhaert und Morres* (Urteil vom 14. November 2006, C-513/04, Slg. 2006, I-0000), in der es um eine Steuerregelung ging, die die Dividenden von im Inland ansässigen Gesellschaften und die Dividenden von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften einem gleichen Steuersatz unterwirft, ohne die zuvor in diesem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Einkommensteuer erhobene Quellensteuer zu berücksichtigen. Zum Steuerrecht des Wohnsitzstaats hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Stellung eines Aktionärs, der Dividenden bezieht, nicht notwendigerweise allein dadurch eine unterschiedliche wird, dass er diese von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft erhält und dieser Mitgliedstaat in Ausübung seiner Besteuerungsbefugnis diese Dividenden mit einer Quellensteuer belegt. Diese Regelung verstößt somit nicht gegen Art. 56 EG. Die nachteiligen Folgen, zu denen eine solche Regelung hinsichtlich der Doppelbesteuerung führt, ergeben sich daraus, dass zwei Mitgliedstaaten parallel zueinander ihre Besteuerungsbefugnis ausüben. Folglich ist es Sache der Mitgliedstaaten, dem abzuhelpfen, indem u. a. die in der internationalen Besteuerungspraxis befolgten Verteilungskriterien verwendet werden.

Als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden ferner nationale Maßnahmen anerkannt, die zwar eine unterschiedliche Behandlung objektiv vergleichbarer Situationen vorsehen, sich aber letztlich im Hinblick auf das verfolgte Ziel als neutral erweisen. Die Rechtssache *Test Claimants in the FII Group Litigation* (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-446/04, Slg. 2006, I-0000) bildet dafür ein gutes Beispiel. Im Rahmen einer allgemeinen Regelung, die eine mehrfache Belastung oder wirtschaftliche Doppelbesteuerung (doppelte Besteuerung desselben Einkommens bei zwei verschiedenen Steuerpflichtigen) verhindern oder mindern sollte, hatte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Berechnung der von gebietsansässigen Gesellschaften geschuldeten Steuer u. a. zwei verschiedene Systeme für die Besteuerung von Dividenden festgelegt, eines für Dividenden aus inländischen Quellen und eines für Dividenden aus ausländischen Quellen. Während für Dividenden, die gebietsansässige Gesellschaften von ebenfalls gebietsansässigen Gesellschaften erhielten, ein Befreiungssystem galt, wurde auf Dividenden, die gebietsansässige Gesellschaften von gebietsfremden Gesellschaften erhielten, ein Anrechnungssystem angewandt. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Situation einer Aktiengesellschaft, die Dividenden aus ausländischen Quellen erhält, in Bezug auf eine solche Steuerregelung jedoch mit derjenigen einer Aktiengesellschaft, die Dividenden aus inländischen Quellen erhält, vergleichbar ist, da es grundsätzlich in beiden Fällen zu einer mehrfachen Belastung der erzielten Gewinne kommen kann. Sofern sie sich im Fall von Dividenden aus ausländischen Quellen nicht als nachteilig erweist, verstößt diese Ungleichbehandlung jedoch nicht gegen die Art. 43 EG und 56 EG. Dies zu prüfen, ist Sache der nationalen Gerichte.

Weitere für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärte nationale Maßnahmen sind solche, die nicht vergleichbare Situationen unterschiedlich behandeln. So verhielt es sich in der Rechtssache *Test Claimants in Class IV of the Act Group Litigation* (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-374/04, Slg. 2006, I-0000), in der es um einen anderen Aspekt der Regelung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ging, die eine mehrfache Belastung oder wirtschaftliche Doppelbesteuerung verhindern oder mindern sollte. Die fraglichen Maßnahmen betrafen diesmal die Besteuerungsregelung für von gebietsansässigen Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden. Einer gebietsansässigen Gesellschaft, die Dividenden von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft erhielt, wurde eine Steuergutschrift gewährt, eine gebietsfremde Gesellschaft, die solche Dividenden erhielt, konnte dagegen keine Steuergutschriften erlangen. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften ist dem Gerichtshof zufolge jedoch nicht diskriminierend. Wenn auch die Situation gebietsansässiger Anteilseigner, die Dividenden aus inländischen Quellen erhalten, mit derjenigen gebietsansässiger Anteilseigner, die Dividenden aus ausländischen Quellen erhalten, vergleichbar ist (bereits angeführtes Urteil *Test Claimants in the FII Group Litigation*), lässt sich im Hinblick auf die Anwendung der Steuervorschriften des Mitgliedstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz hat, die Situation eines Dividenden beziehenden Anteilseigners, der in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, doch nicht mit der eines Dividenden beziehenden Anteilseigners, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, vergleichen. Sind nämlich die Dividenden ausschüttende Gesellschaft und der Dividenden beziehende Anteilseigner nicht im selben Mitgliedstaat ansässig, so befindet sich der Mitgliedstaat des Sitzes der ausschüttenden Gesellschaft, d. h. der Mitgliedstaat der Quelle der Gewinne, in Bezug auf die Vermeidung oder Abschwächung der mehrfachen Belastung und der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nicht in der gleichen Lage wie der Mitgliedstaat, in dem der die Dividenden beziehende Anteilseigner ansässig ist. Die unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften verstößt in einem solchen Fall nicht gegen die Art. 43 EG und 56 EG.

Schließlich sind nationale Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt worden, die zwar zu Ungleichbehandlungen führen, aber aus zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sind. Dies war etwa in der Rechtssache *FKP Scorpio Konzertproduktionen* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-290/04, Slg. 2006, I-0000) der Fall. Der Ausgangsstreit betraf eine nationale Regelung, wonach auf die Vergütung eines Dienstleisters, der im Mitgliedstaat der Leistungserbringung nicht ansässig ist, ein Steuerabzugsverfahren Anwendung findet, während die Vergütung eines gebietsansässigen Dienstleisters diesem Verfahren nicht unterliegt. Der Gerichtshof hat die dem Dienstleistungsempfänger auferlegte Verpflichtung, zur Vermeidung der Haftung den Abzug vorzunehmen, als Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs angesehen. Er hat jedoch entschieden, dass diese Regelung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt war, die Effizienz der Beitreibung der Steuer auf das Einkommen von außerhalb des Besteuerungsstaats ansässigen Personen zu gewährleisten, und ein im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßiges Mittel darstellte.

Zu den für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärten nationalen Maßnahmen gehören erstens Maßnahmen, die zwar aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ergangen sind, sich aber als im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig erweisen. Ein Beispiel dafür bietet die bereits angeführte Rechtssache *N*. Ein

Steuerpflichtiger, der Anteile hält und allein wegen der Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland mit dem noch nicht realisierten Wertzuwachs steuerpflichtig wird, wohingegen, wenn er in dem Mitgliedstaat wohnen geblieben wäre, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, der Wertzuwachs nur besteuert worden wäre, wenn und soweit er tatsächlich realisiert worden wäre, wird davon abgehalten, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Mit den fraglichen nationalen Bestimmungen wird zwar ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt, da sie eine am Territorialitätsprinzip orientierte Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen und damit Fälle der rechtlichen Doppelbesteuerung (zweimalige Besteuerung derselben Einkünfte bei demselben Steuerzahler) verhindern. Gleichwohl führen sowohl die Verpflichtung, Sicherheiten zu leisten, um eine Stundung der eigentlich geschuldeten Steuer zu erreichen, als auch die fehlende Möglichkeit, die nach der Verlegung des Wohnsitzes eintretende Wertminderung geltend zu machen, dazu, dass die fragliche Steuerregelung im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig ist.

Für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind zweitens nationale Maßnahmen erklärt worden, die vergleichbare Situationen unterschiedlich behandeln. In der bereits angeführten Rechtssache *Ritter-Coulais* hat der Gerichtshof dementsprechend eine nationale Regelung als Hemmnis angesehen, nach der natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem Mitgliedstaat beziehen und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch darauf haben, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes für diese Einkünfte in diesem Staat Verluste wegen der Selbstnutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Hauses, dessen Eigentümer sie sind und das sie als Hauptwohnsitz nutzen, berücksichtigt werden, während Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt würden. Wenn sich diese Regelung auch nicht unmittelbar auf Gebietsfremde bezieht, sind diese doch häufiger als Gebietsansässige Eigentümer eines außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets liegenden Hauses und meistens auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten. Die für sie vorgesehene ungünstigere Behandlung verstößt daher gegen Art. 39 EG.

In der Rechtssache *Centro di Musicologia Walter Stauffer* (Urteil vom 14. September 2006, C-386/04, Slg. 2006, I-0000) wurde der Gerichtshof gefragt, ob ein Mitgliedstaat eine gebietsfremde Stiftung, die die in diesem Staat geltenden Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig erfüllt, weniger günstig behandeln kann als eine gebietsansässige Stiftung der gleichen Art. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass Art. 58 EG den Mitgliedstaaten zwar erlaubt, gebietsfremde Steuerpflichtige steuerlich anders zu behandeln, dass er jedoch Maßnahmen untersagt, die ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen. Eine unterschiedliche Behandlung der – gebietsansässigen – unbeschränkt steuerpflichtigen Stiftungen und der – gebietsfremden – beschränkt steuerpflichtigen Stiftungen ist daher nur dann zulässig, wenn sie Situationen betrifft, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind, oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. In ihrem Herkunftsmitgliedstaat als gemeinnützig anerkannte ausländische Stiftungen, die die dafür nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und deren Ziel die Förderung von Interessen der Allgemeinheit ist, die auch im letztgenannten Staat gefördert werden, befinden sich daher in einer vergleichbaren Lage wie gebietsansässige Stiftungen der

gleichen Art. Da eine nachteilige Behandlung der gebietsfremden Stiftungen nicht gerechtfertigt ist, verstößt sie folglich gegen das Gemeinschaftsrecht.

In der bereits angeführten Rechtssache *FKP Scorpio Konzertproduktionen* hatte sich der Gerichtshof erneut mit der Frage zu befassen, ob die Betriebsausgaben eines gebietsfremden Dienstleisters abzugsfähig sind. Hinsichtlich der Betriebsausgaben, die unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, aus der die zu versteuernden Einkünfte erzielt worden sind, befinden sich Gebietsansässige und Gebietsfremde in einer vergleichbaren Lage. So hatte der Gerichtshof im Urteil *Gerritse* (Urteil vom 12. Juni 2003, C-234/01, Slg. 2003, I-5933) festgestellt, dass die Gefahr besteht, dass sich nationale Rechtsvorschriften, die Gebietsfremden den Abzug von Betriebsausgaben verweigern, der Gebietsansässigen gewährt wird, hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken und damit zu einer gegen den EG-Vertrag verstoßenden mittelbaren Diskriminierung führen. Im Urteil *FKP Scorpio Konzertproduktionen* hat er auch eine nationale Regelung für vertragswidrig erklärt, wonach Betriebskosten nicht im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden dürfen, sondern nur in einem anschließenden Erstattungsverfahren.

In der Rechtssache *Turpeinen* (Urteil vom 9. November 2006, C-520/04, Slg. 2006, I-0000) schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach das Ruhegehalt, das von einem Träger dieses Mitgliedstaats einer gebietsfremden Person gezahlt wird, in gewissen Fällen höher besteuert wird als ein Ruhegehalt für eine gebietsansässige Person, gegen Art. 18 EG über die Freizügigkeit der Unionsbürger verstößt, wenn das Ruhegehalt die gesamten oder nahezu die gesamten Einkünfte des Gebietsfremden ausmacht. In diesem Fall befindet sich nämlich der gebietsfremde Steuerpflichtige hinsichtlich der Einkommensteuer objektiv in einer der des ansässigen Steuerpflichtigen vergleichbaren Lage.

Im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof in zwei parallelen Rechtssachen vom 19. September 2006, denen eine Vorlagefrage (*Wilson*, C-506/04, Slg. 2006, I-0000) bzw. eine Vertragsverletzungsklage (*Kommission/Luxemburg*, C-193/05, Slg. 2006, I-0000) zugrundelag, Bestimmungen des luxemburgischen Rechts, die die Eintragung eines Rechtsanwalts, der seine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, von einer vorherigen Überprüfung der Beherrschung der drei Landessprachen abhängig machen, für mit der Richtlinie über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung¹⁴ unvereinbar erklärt. Der Gerichtshof hat erläutert, dass die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung im Herkunftsstaat gemäß Art. 3 der Richtlinie die einzige Voraussetzung für die Eintragung im Aufnahmestaat ist, die es dem Betreffenden ermöglicht, dort unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein. Er hat hierbei unterstrichen, dass der Verzicht der Richtlinie auf ein System der Vorabkontrolle der Kenntnisse mit einer Reihe von Regeln einhergeht, die den Schutz der Rechtsunterworfenen und eine geordnete Rechtspflege gewährleisten, insbesondere die Verpflichtung des Rechtsanwalts, unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein, und seine standesrechtliche Verpflichtung, keine Fälle zu bearbeiten, für die er,

¹⁴ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36).

z. B. mangels Sprachkenntnissen, nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. In der Rechtssache *Wilson* hat der Gerichtshof darüber hinaus entschieden, dass das luxemburgische Gesetz nicht mit Art. 9 der Richtlinie im Einklang stand, wonach gegen Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung ein gerichtliches Rechtsmittel nach dem innerstaatlichen Recht gegeben sein muss. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass die Unparteilichkeit nicht hinreichend garantiert war, da die Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung im betreffenden Fall von einem Organ überprüft wurden, das in erster Instanz ausschließlich und in zweiter Instanz mehrheitlich aus inländischen Rechtsanwälten bestand, und da die Kassationsbeschwerde lediglich eine rechtliche Überprüfung, nicht aber eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen ermöglichte.

Schließlich hat der Gerichtshof in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit in der Rechtssache *Fidium Finanz* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-452/04, Slg. 2006, I-0000) eine nationale Regelung, die für die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Kreditvergabe im Inland durch ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen eine vorherige Erlaubnis vorschreibt und deren Erteilung davon abhängig macht, dass sich die Hauptverwaltung oder eine Zweigstelle des Unternehmens im Inland befindet, für mit dem Gemeinschaftsrecht erklärt. Da sich ein in einem Drittstaat ansässiges Unternehmen auf die Dienstleistungsfreiheit im Gegensatz zur Kapitalverkehrsfreiheit nicht berufen kann, hat der Gerichtshof untersucht, auf welche dieser Grundfreiheiten sich die betreffende Tätigkeit bezieht. Er hat hierzu festgestellt, dass sie sich grundsätzlich sowohl auf die eine als auch auf die andere Grundfreiheit bezieht. Unter Berufung auf eine Reihe von Präzedenzfällen hat der Gerichtshof erklärt, dass in einem solchen Fall zu prüfen ist, inwieweit die Ausübung dieser Grundfreiheiten berührt ist und ob unter den Umständen des Ausgangsverfahrens eine der beiden Freiheiten der anderen gegenüber völlig zweitrangig ist und ihr zugeordnet werden kann. Im konkreten Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Erlaubnisregelung vorwiegend den freien Dienstleistungsverkehr berührt, da das Erfordernis einer festen Niederlassung faktisch die Negation dieser Freiheit ist. Dagegen sind die den freien Kapitalverkehr beschränkenden Wirkungen, die diese Regelung möglicherweise hat, nur eine zwangsläufige Folge der für die Erbringung von Dienstleistungen auferlegten Beschränkungen.

Im Bereich der sozialen Sicherheit ist auf drei Urteile zur Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der geänderten Fassung¹⁵ hinzuweisen.

Zunächst ist im Zusammenhang mit der mitunter so bezeichneten „Freizügigkeit der Patienten“ das wichtige Urteil vom 16. Mai 2006 in der Rechtssache *Watts* (C-372/04, Slg. 2006, I-4325) zu nennen. Der Gerichtshof hatte in dieser Rechtssache das nationale Gesundheitssystem des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (National Health Service, im Folgenden: NHS) im Licht von Art. 22 der Verordnung Nr. 1408/71 und

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung.

von Art. 49 EG zu prüfen. Nach Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 darf der zuständige nationale Träger einem Patienten nicht die Genehmigung verweigern, sich zwecks Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben (in der Praxis Vordruck E 112), „wenn er in Anbetracht seines derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit diese Behandlung nicht in einem Zeitraum erhalten kann, der für diese Behandlungen in dem Staat, in dem er seinen Wohnsitz hat, normalerweise erforderlich ist“. Da Krankenhausbehandlungen im Rahmen des NHS kostenfrei erfolgen, aber relativ lange Wartelisten für die am wenigsten dringlichen Behandlungen existieren, stellte sich die Frage, inwieweit für die Feststellung, welcher „Zeitraum ... für diese Behandlungen ... normalerweise erforderlich“ im Sinne von Art. 22 der Verordnung ist, Wartezeiten im Wohnstaat berücksichtigt werden dürfen. Der Gerichtshof hat zwar anerkannt, dass ein System von Wartelisten zulässig ist, hat aber entschieden, dass der zuständige Träger die Genehmigung nur dann unter Berufung auf das Bestehen einer Wartezeit versagen darf, wenn er nachweist, dass dieser Zeitraum nicht den zeitlichen Rahmen überschreitet, der unter Berücksichtigung einer objektiven medizinischen Beurteilung des klinischen Bedarfs des Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand, seine Vorgeschichte, die voraussichtliche Entwicklung seiner Krankheit, das Ausmaß seiner Schmerzen und/oder die Art seiner Behinderung zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung vertretbar ist. Der Gerichtshof hat ergänzt, dass die Festlegung von Wartezeiten in einer flexiblen und dynamischen Weise erfolgen muss, die es erlaubt, den Zeitraum zu überprüfen, falls sich der Gesundheitszustand des Patienten verschlechtert. In Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 49 EG auf einen Fall, in dem sich eine Person, deren Gesundheitszustand eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht, in einen anderen Mitgliedstaat begibt und dort gegen Entgelt die betreffende Behandlung erhält, unabhängig von der Funktionsweise des nationalen Systems anwendbar ist, auf dessen Leistungen diese Person Anspruch hat und bei dem später die Übernahme der Kosten der betreffenden Leistungen beantragt wird. Weiter hat er festgestellt, dass ein nationales System wie der NHS, das die Übernahme der Kosten von in einem anderen Mitgliedstaat verfügbaren Krankenhausbehandlungen von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, während die kostenfreie Gewährung von im Rahmen dieses Systems verfügbaren Leistungen nicht von einer solchen Genehmigung abhängt, eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Diese Beschränkung kann durch die Zwänge einer Planung gerechtfertigt sein, die gewährleistet, dass ein ausgewogenes Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung ständig in ausreichendem Maß zugänglich ist, die Kostenbeherrschung sicherstellt und jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen verhindert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer derartigen Genehmigung müssen aber nach Maßgabe der fraglichen Gründe gerechtfertigt sein und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen. Stellt sich heraus, dass der Zeitraum, der sich aus Wartelisten wie den im Rahmen des NHS vorgesehenen ergibt, im Einzelfall den zeitlichen Rahmen überschreitet, der medizinisch vertretbar ist, so kann der zuständige Träger die beantragte Genehmigung nicht unter Berufung auf die Existenz dieser Wartelisten, auf eine angebliche Beeinträchtigung der üblichen Prioritätenfolge zwischen den zu behandelnden Fällen, auf die Kostenfreiheit der Behandlungen im Rahmen des nationalen Systems, auf die Verpflichtung, für die Übernahme der Kosten einer in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigten Behandlung besondere finanzielle Mittel vorzusehen, und/oder auf einen Vergleich der Kosten dieser Behandlung und der Kosten einer gleichwertigen Behandlung im zuständigen Mitgliedstaat versagen. Der

Gerichtshof ist in diesem Punkt zu dem Schluss gelangt, dass die nationalen Stellen Mechanismen für die Übernahme der Kosten von in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Krankenhausbehandlungen für den Fall vorsehen müssen, dass die Behandlung nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren zeitlichen Rahmens erbracht werden kann.

Ferner hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Acereda Herrera* (Urteil vom 15. Juni 2006, C-466/04, Slg. 2006, I-5341) zur Übernahme bestimmter Kosten, die einem Leistungsberechtigten des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats anlässlich einer vom zuständigen Träger vorab genehmigten Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat entstanden sind, entschieden, dass Art. 22 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 sowie Art. 36 der Verordnung Nr. 1408/71 in der geänderten Fassung dem Versicherten außer hinsichtlich der Kosten seiner Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus keinen Anspruch gegen diesen Träger auf Ersatz der Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten verleihen, die ihm und der ihn begleitenden Person entstanden sind. Der Gerichtshof hat dabei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Geldleistungen“ im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung die Kosten der eigentlichen medizinischen Leistungen und die damit untrennbar verbundenen Ausgaben für den Aufenthalt und die Verpflegung des Betroffenen im Krankenhaus umfasst, die Übernahme von Zusatzkosten wie Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, die dem Versicherten und der ihn begleitenden Person in diesem Mitgliedstaat entstanden sind, durch den zuständigen Träger jedoch ausschließt.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Nikula* (Urteil vom 18. Juli 2006, C-50/05, Slg. 2006, I-7029), die die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in einem Mitgliedstaat auf von einem Träger eines anderen Mitgliedstaats gewährte Renten betraf, entschieden, dass Art. 33 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung dem nicht entgegensteht, dass bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge, die im Wohnmitgliedstaat eines Rentners erhoben werden, der zum Bezug von Renten von Trägern dieses nach Art. 27 dieser Verordnung für die Gewährung von Leistungen zuständigen Mitgliedstaats berechtigt ist, neben den Renten, die er vom Wohnmitgliedstaat bezieht, auch die Renten von Trägern eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigt werden, soweit die Versicherungsbeiträge den Betrag der Rentenbezüge aus dem Wohnmitgliedstaat nicht übersteigen. Art. 39 EG steht jedoch dem entgegen, dass Renten von Trägern eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigt werden, soweit in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits auf die dort erzielten Erwerbseinkünfte Beiträge geleistet worden sind. Der Nachweis, dass solche früheren Beiträge tatsächlich gezahlt wurden, obliegt den Betroffenen.

Visa, Asyl und Einwanderung

Auf eine Vertragsverletzungsklage hin, die die Kommission gegen das Königreich Spanien wegen der Praxis seiner Behörden erhoben hatte, Drittstaatsangehörigen, die mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet sind, die Einreise in oder die Erteilung eines Sichtvermerks allein aus dem Grund zu verweigern, dass sie im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben sind, hat der Gerichtshof in der Rechtssache

Kommission/Spanien (Urteil vom 31. Januar 2006, C-503/03, Slg. 2006, I-1097) das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (im Folgenden: SDÜ) und dem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Freizügigkeit geklärt. Darüber hinaus hat er sich dazu geäußert, welches Verhalten von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des SIS erwartet wird. Zum ersten Punkt hat der Gerichtshof entschieden, dass die Konformität einer Verwaltungspraxis mit den Bestimmungen des SDÜ das Verhalten der zuständigen nationalen Behörden nur rechtfertigen kann, soweit die Anwendung der fraglichen Bestimmungen mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit vereinbar ist. Er hat festgestellt, dass es dem SDÜ entspricht, wenn die Mitgliedstaaten einem im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer automatisch die Einreise und die Erteilung eines Sichtvermerks verweigern. Da jedoch diese im SDÜ vorgesehene automatische Verweigerung nicht danach unterscheidet, ob der betreffende Drittausländer mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet ist, ist außerdem zu prüfen, ob sie nach den Umständen des Falles mit den Vorschriften über die Freizügigkeit, insbesondere der Richtlinie 64/221¹⁶, vereinbar ist. Im Einzelnen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Aufnahme in das SIS zwar ein Indiz für das Vorliegen eines Grundes darstellt, der es rechtfertigt, die Einreise in den Schengen-Raum zu verweigern. Dieses Indiz muss jedoch durch Informationen erhärtet werden, anhand deren zuvor festgestellt werden kann, dass die Anwesenheit des Betroffenen im Schengen-Raum eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Der Gerichtshof hat ergänzt, dass der Staat, der das SIS konsultiert, im Rahmen dieser Prüfung die Angaben des ausschreibenden Staates gebührend berücksichtigen muss, dass der ausschreibende Staat dem erstgenannten Staat aber auch die ergänzenden Informationen bereitstellen muss, die es diesem ermöglichen, das Ausmaß der Gefährdung, die von der ausgeschriebenen Person ausgehen kann, konkret zu beurteilen.

In der Rechtssache *Bot* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-241/05, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof Art. 20 Abs. 1 SDÜ¹⁷ ausgelegt, wonach sich sichtvermerksfreie Drittausländer im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen können, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c, d und e SDÜ aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen. Der Gerichtshof hat damit eine Vorlagefrage des Conseil d'État (Frankreich) beantwortet, dem der Fall eines von der Visumpflicht befreiten rumänischen Staatsangehörigen vorlag, der, nachdem er sich nach seiner zeitlich ersten Einreise in den Schengen-Raum dort innerhalb einer Frist von sechs Monaten mehrfach für insgesamt mehr als drei Monate aufgehalten hatte, nach Ablauf dieser ersten Frist von sechs Monaten erneut in diesen Raum eingereist und dort weniger als drei Monate nach dieser erneuten Einreise kontrolliert worden war.

¹⁶ Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850).

¹⁷ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 20 Abs. 1 SDÜ dahin auszulegen ist, dass der Begriff „erste Einreise“ im Sinne dieser Bestimmung außer der zeitlich ersten Einreise in den Schengen-Raum auch die erste Einreise dorthin nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dieser zeitlich ersten Einreise sowie jede weitere erste Einreise umfasst, die nach Ablauf jeder neuen Frist von sechs Monaten ab einem vorangegangenen Datum der ersten Einreise erfolgt.

In der Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 27. Juni 2006, C-540/03, Slg. 2006, I-5769) hat der Gerichtshof eine Klage des Europäischen Parlaments auf Nichtigerklärung von Art. 4 Abs. 1 letzter Unterabsatz und Abs. 6 sowie von Art. 8 der Richtlinie 2003/86 betreffend Familienzusammenführung¹⁸ abgewiesen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten insbesondere den minderjährigen Kindern, jeweils einschließlich der adoptierten, des Zusammenführenden und seines Ehegatten sowie, wenn der entsprechende Elternteil das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt, des Zusammenführenden oder seines Ehegatten gemäß der Richtlinie die Einreise und den Aufenthalt gestatten und wonach sie verlangen dürfen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen, entgegen der Ansicht des Europäischen Parlaments die in der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannten Grundrechte wahren. Zu diesem Schluss ist der Gerichtshof gelangt, indem er die angefochtenen Bestimmungen an dem in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens, am Übereinkommen über die Rechte des Kindes und an der 2000 in Nizza feierlich proklamierten Charta der Grundrechte¹⁹ gemessen hat; dabei hat er darauf hingewiesen, dass diese Texte für die Mitglieder einer Familie kein subjektives Recht auf Aufnahme im Hoheitsgebiet eines Staates begründen und sich nicht dahin auslegen lassen, dass den Staaten bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung kein Ermessensspielraum verbliebe. Der Gerichtshof hat die verschiedenen Argumente des Europäischen Parlaments zurückgewiesen und festgestellt, dass die Ausnahmen angesichts ihrer Formulierung nicht gegen das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens, die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls oder das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstoßen, und zwar weder als solche noch insofern, als sie die Mitgliedstaaten ausdrücklich oder implizit zu einem derartigen Vorgehen ermächtigen würden.

Wettbewerbsregeln

Bei der Darstellung der Rechtsprechung zu diesem Bereich wird zwischen den für Unternehmen geltenden Regeln und der Regelung staatlicher Beihilfen unterschieden.

In Bezug auf die für Unternehmen geltenden Regeln sind dreizehn Urteile von besonderem Interesse.

¹⁸ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12).

¹⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1).

Ein erstes Urteil ergänzt die Definition des Begriffs „Unternehmen“, der den Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln bestimmt. In der Rechtssache *FENIN/Kommission* (Urteil vom 11. Juli 2006, C-205/03 P, Slg. 2006, I-6295) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass dieser Begriff im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasst, und erläutert, dass es das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt ist, was den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit kennzeichnet, so dass bei der Beurteilung des Wesens dieser Tätigkeit der Kauf eines Erzeugnisses nicht von dessen späterer Verwendung zu trennen ist und die spätere Verwendung des erworbenen Erzeugnisses zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit bestimmt.

In drei anderen Urteilen hat der Gerichtshof einige Bestandteile der Definition des Begriffs der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung im Sinne von Art. 81 EG bestätigt und präzisiert. In der Rechtssache *General Motors* (Urteil vom 6. April 2006, C-551/03, Slg. 2006, I-3173), in der er mit dem Rechtsmittel des Kraftfahrzeugherstellers General Motors gegen das Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2003, *General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission* (T-368/00, Slg. 2003, II-4491) befasst war, hat der Gerichtshof daran erinnert, dass bei einer Vereinbarung auch dann ein wettbewerbsbeschränkender Zweck angenommen werden kann, wenn sie nicht ausschließlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielt, sondern auch andere, zulässige Zwecke verfolgt, und dass, um festzustellen, ob die Vereinbarung eine Einschränkung bezweckt, nicht nur auf ihren Wortlaut abzustellen ist, sondern auch auf andere Faktoren, wie die mit der Vereinbarung als solcher verfolgten Ziele im Licht des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontextes. Dementsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Vertriebsvereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 81 EG bezweckt, wenn sie klar den Willen zum Ausdruck bringt, die Exportverkäufe weniger günstig als die Inlandsverkäufe zu behandeln, und damit zu einer Abschottung des betreffenden Marktes führt. Ein derartiges Ziel lässt sich, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, nicht nur durch direkte Exportbeschränkungen, sondern auch durch indirekte Maßnahmen wie einen von einem Kraftfahrzeughersteller im Rahmen von Vertriebsverträgen vorgenommenen Ausschluss der Exportverkäufe vom System der den Vertragshändlern gewährten Bonuszahlungen erreichen, wenn diese auf die wirtschaftlichen Bedingungen dieser Geschäfte Einfluss nehmen. Der Gerichtshof hat weiter darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Absicht der Parteien einer Vereinbarung, den Wettbewerb zu beschränken, zwar keine absolute Voraussetzung für die Feststellung des restriktiven Zweckes dieser Vereinbarung ist, dass aber nichts die Kommission oder die Gemeinschaftsgerichte daran hindert, dieser Absicht der Parteien Rechnung zu tragen. Schließlich hat der Gerichtshof im Einklang mit seiner ständigen Rechtsprechung festgestellt, dass für die Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung wegen der Wettbewerbsstörungen, die sie bewirkt, als verboten anzusehen ist, der Wettbewerb zu betrachten ist, wie er ohne die fragliche Vereinbarung bestehen würde, und dass daher eine Situation wie ein von einem Kraftfahrzeughersteller im Rahmen von Vertriebsverträgen vorgenommener Ausschluss der Exportverkäufe vom System der den Vertragshändlern gewährten Bonuszahlungen eine Beurteilung erfordert, wie diese sich verhalten hätten und wie ausgewogen der Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gewesen wäre, wenn die Exportverkäufe nicht von der Bonuspolitik ausgenommen gewesen wären. In der Rechtssache *Kommission/Volkswagen* (Urteil vom 13. Juli 2006, C-74/04 P, Slg. 2006, I-6585), in der er mit einem Rechtsmittel der Kommission gegen das

Urteil des Gerichts vom 3. Dezember 2003, *Volkswagen/Kommission* (T-208/01, Slg. 2003, II-5141) befasst war, hat der Gerichtshof außerdem entschieden, dass eine Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG schon dann vorliegt, wenn ein scheinbar einseitiger Akt oder ein entsprechendes Verhalten Ausdruck des übereinstimmenden Willens von mindestens zwei Parteien ist, und dass die Form, in der diese Übereinstimmung zum Ausdruck kommt, als solche nicht entscheidend ist. Er hat hierzu im Einzelnen ausgeführt, dass zwar eine Aufforderung eines Kraftfahrzeugherstellers an seine Vertragshändler keine einseitige Handlung, sondern eine Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG darstellt, wenn sie im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen erfolgt, die einer im Voraus getroffenen allgemeinen Vereinbarung unterliegen, dass dies jedoch nicht bedeutet, dass jede Aufforderung eines Kraftfahrzeugherstellers an seine Vertragshändler eine Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG darstellt, und die Kommission nicht davon entbindet, in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass eine Willensübereinstimmung zwischen den Parteien des Händlervertrags vorliegt. Ein entsprechender Wille der Parteien kann sich sowohl aus den Klauseln des fraglichen Händlervertrags als auch aus dem Verhalten der Parteien und insbesondere der gegebenenfalls stillschweigend erteilten Zustimmung der Händler zur Maßnahme des Kraftfahrzeugherstellers ergeben. In einem ganz anderen Bereich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen/Kommission* (Urteil vom 18. Juli 2006, C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991), in der er mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 30. September 2004, *Meca-Medina und Majcen/Kommission* (T-313/02, Slg. 2004, II-3291) befasst war, schließlich betont, dass der bloße Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters ist, nicht dazu führt, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübt, oder die Institution, die diese Regelung erlassen hat, nicht in den Geltungsbereich des EG-Vertrags, insbesondere der Wettbewerbsregeln, fällt, und entschieden, dass eine Anti-Doping-Regelung, wenn sie als Entscheidung von Unternehmensverbänden angesehen werden kann, die die Handlungsfreiheit der von ihr betroffenen Personen einschränkt, deshalb nicht unbedingt eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 EG ist, da sie durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist. Eine solche Beschränkung ist nämlich mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden und dient gerade dazu, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten. Der Gerichtshof hat jedoch eingeräumt, dass der Strafcharakter einer solchen Anti-Doping-Regelung und das Ausmaß der im Fall eines Verstoßes gegen die Regelung anwendbaren Sanktionen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können, denn sollten sich diese Sanktionen letztlich als unbegründet erweisen, könnten sie zum ungerechtfertigten Ausschluss eines Sportlers von Wettkämpfen führen und somit die Bedingungen für die Ausübung der fraglichen Tätigkeit verfälschen; die mit diesem Regelwerk auferlegten Beschränkungen fallen daher nur dann nicht unter das Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG, wenn sie auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt sind.

Drei weitere Urteile sind noch besonders zu erwähnen, soweit es um die materielle Anwendung der Wettbewerbsregeln durch den Gerichtshof geht. In den verbundenen Rechtssachen *Cipolla u. a.* (Urteil vom 5. Dezember 2006, C-94/04 und C-202/04, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof auf Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Torino (Italien) und des Tribunale di Roma (Italien) hin entschieden, dass es den Art. 10 EG, 81 EG und 82 EG nicht zuwiderläuft, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der

Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von Rechtsanwälten erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der genannten Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können. Er hat jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine Rechtsanwaltsgebührenordnung festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, eine Beschränkung des in Art. 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, und dass es Sache des vorliegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob diese Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Schließlich hatte der Gerichtshof in der Rechtssache *Vulcan Silkeborg* (Urteil vom 7. September 2006, C-125/05, Slg. 2006, I-0000) und in den verbundenen Rechtssachen *Brünsteiner und Autohaus Hilgert* (Urteil vom 5. Dezember 2006, C-376/05 und C-377/05, Slg. 2006, I-0000), ebenfalls auf eine Vorlage hin, erstmals Gelegenheit, sich zu Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der jüngsten Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor, der Verordnung Nr. 1400/2002²⁰, zu äußern und diese erstmals auszulegen. Der Gerichtshof hat in diesen Rechtssachen insbesondere entschieden, dass das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1400/2002 als solches keine Umstrukturierung des Vertriebssystems eines Lieferanten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1475/95²¹ notwendig gemacht hat, dass dieses Inkrafttreten jedoch nach Maßgabe des spezifischen Aufbaus des Vertriebsnetzes des einzelnen Lieferanten Änderungen von solcher Bedeutung notwendig machen konnte, dass sie eine echte Umstrukturierung dieses Netzes im Sinne dieser Bestimmung darstellen, und dass es Sache der nationalen Gerichte und der Schiedsgerichte ist, zu beurteilen, ob dies unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten der Streitigkeit, mit der sie befasst sind, der Fall ist. In den verbundenen Rechtssachen *Brünsteiner und Autohaus Hilgert* hat der Gerichtshof darüber hinaus entschieden, dass Art. 4 der Verordnung Nr. 1400/2002 dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Gruppenfreistellung nach Ablauf der Übergangsfrist des Art. 10 dieser Verordnung unanwendbar ist auf Verträge, die die Voraussetzungen für die Freistellung gemäß der Verordnung Nr. 1475/95 erfüllen und zumindest eine der Kernbeschränkungen im Sinne von Art. 4 zum Gegenstand haben, so dass alle in solchen Verträgen enthaltenen wettbewerbsbeschränkenden Vertragsbestimmungen nach Art. 81 Abs. 1 EG verboten sein konnten, wenn die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 EG nicht erfüllt waren. Der Gerichtshof hat insoweit erläutert, dass die Auswirkungen des Verbots von mit Art. 81 EG unvereinbaren Vertragsbestimmungen auf die übrigen Bestandteile des Vertrags oder auf

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 203, S. 30).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel [81] Absatz 3 [EG] auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. L 145, S. 25).

andere vertragliche Verpflichtungen jedoch nicht nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilen sind und dass es daher Sache des vorlegenden Gerichts ist, nach dem geltenden nationalen Recht zu beurteilen, welche Bedeutung und welche Auswirkungen eine eventuelle Nichtigkeit bestimmter Vertragsklauseln aufgrund von Art. 81 EG für die gesamten vertraglichen Beziehungen hat.

Die übrigen Urteile, auf die im Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln durch den Gerichtshof hinzuweisen ist, betreffen eher Fragen der Durchführung dieser Regeln.

Der Beitrag zweier dieser Urteile bezieht sich im Wesentlichen auf Verfahrens- und Beweisführungsfragen. In den Rechtssachen *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied/Kommission* (Urteil vom 21. September 2006, C-105/04 P, Slg. 2006, I-0000) und *Technische Unie/Kommission* (Urteil vom 21. September 2006, C-113/04 P, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Einhaltung einer angemessenen Frist bei der Abwicklung der Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, dessen Wahrung der Gemeinschaftsrichter zu sichern hat. Die Feststellung einer den betroffenen Unternehmen nicht anzulastenden übermäßig langen Verfahrensdauer kann nur dann zur Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, wegen Verstoßes gegen den genannten Grundsatz führen, wenn sich die Verfahrensdauer durch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Unternehmen auf den Ausgang des Verfahrens auswirken konnte. Darüber hinaus hat er erklärt, dass sich die Prüfung einer etwaigen Beeinträchtigung der Ausübung der Verteidigungsrechte durch die übermäßige Dauer des Verwaltungsverfahrens nicht auf dessen zweiten Abschnitt beschränken darf, sondern sich auch auf die Phase vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte erstrecken muss; insbesondere muss geklärt werden, ob seine übermäßige Dauer die künftigen Verteidigungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen beeinträchtigen konnte. In diesen beiden Rechtssachen hat der Gerichtshof auf der Grundlage seiner Rechtsprechung, wonach das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung in den meisten Fällen aus einer Reihe von Indizien und Koinzidenzen abgeleitet werden muss, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können, ferner entschieden, dass auch dann, wenn der Beweis für die Existenz einer fortgesetzten Zuwiderhandlung für bestimmte Zeiträume nicht erbracht wurde, davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwiderhandlung während eines größeren Gesamtzeitraums fortbestand, sofern eine solche Feststellung auf objektiven und übereinstimmenden Indizien beruht. Schließlich hat der Gerichtshof zur Anwendung von Art. 81 Abs. 1 EG ausgeführt, dass, wenn sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen „Gesamtplan“ einfügen, die Kommission berechtigt ist, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen, und dass die konkreten Auswirkungen solcher Handlungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen, wenn sich ergibt, dass sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken. In der Rechtssache *Technische Unie/Kommission* hat der Gerichtshof zudem an seine ständige Rechtsprechung erinnert, wonach als rechtlich hinreichender Beweis für die Kartellteilnahme eines Unternehmens genügt, wenn die Kommission dartut, dass

dieses Unternehmen an Zusammenkünften, bei denen wettbewerbswidrige Absprachen getroffen wurden, teilnahm, ohne sich ihnen eindeutig zu widersetzen, und wonach, wenn feststeht, dass ein Unternehmen an solchen Zusammenkünften teilnahm, es diesem obliegt, Umstände darzutun, aus denen sich ergibt, dass ihm dabei jedewettbewerbswidrige Einstellung fehlte, und nachzuweisen, dass es seine Wettbewerber auf seine andere Zielsetzung bei der Teilnahme hingewiesen hatte.

Drei weitere Urteile verdienen ebenfalls Beachtung, da sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Geldbußen ergänzen. In zwei davon hat der Gerichtshof erstmals die Frage des Anwendungsbereichs des Grundsatzes *ne bis in idem* in Fällen behandelt, in denen die Behörden eines Drittstaats aufgrund ihrer Sanktionsbefugnis im Bereich des im Hoheitsgebiet dieses Staates geltenden Wettbewerbsrechts tätig geworden sind. In den Rechtssachen *Showa Denko/Kommission* (Urteil vom 29. Juni 2006, C-289/04 P, Slg. 2006, I-5859) und *SGL Carbon/Kommission* (Urteil vom 29. Juni 2006, C-308/04 P, Slg. 2006, I-5977), hat der Gerichtshof, nachdem er bestätigt hatte, dass der auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Grundsatz *ne bis in idem* einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, dessen Wahrung der Gemeinschaftsrichter zu sichern hat, entschieden, dass dieser Grundsatz nicht für Sachverhalte gilt, in denen die Rechtsordnungen und die Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten eine Rolle gespielt haben. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Kommission, wenn sie das rechtswidrige Verhalten eines Unternehmens ahndet, auch dann, wenn dieses Verhalten seinen Ursprung in einem Kartell mit internationalem Charakter hat, zum Schutz des freien Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes tätig ist, der nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG ein grundlegendes Ziel der Gemeinschaft darstellt, und dass aufgrund des speziellen Charakters des auf Gemeinschaftsebene geschützten Rechtsguts die Beurteilungen, die die Kommission aufgrund ihrer einschlägigen Befugnisse vornimmt, erheblich von den Beurteilungen durch die Behörden von Drittstaaten abweichen können. Der Gerichtshof hat diesen Ansatz dahin weiterentwickelt, dass Erwägungen, die auf der Existenz der von den Behörden eines Drittstaats verhängten Geldbußen beruhen, nur im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden können, über das die Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verfügt, und dass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder der Billigkeit Geldbußen berücksichtigt, die zuvor von den Behörden von Drittstaaten verhängt wurden, dass sie dazu aber nicht verpflichtet ist.

Ebenfalls im Rahmen dieser beiden Rechtssachen sowie in dem der Rechtssache *Kommission/SGL Carbon AG* (Urteil vom 29. Juni 2006, C-301/04 P, Slg. 2006, I-5915) hat der Gerichtshof außerdem einige Grundsätze seiner Rechtsprechung zu Beihilfen erläutert. In der Rechtssache *SGL Carbon/Kommission* hat er zunächst ausgeführt, dass die Kommission bei ihrer Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln²² eine Berechnungsmethode anwenden kann, die verschiedene Spielräume enthält, aber die in Art. 15 Abs. 2 der

²² Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Verordnung Nr. 17²³ genannte Obergrenze des Umsatzes beachtet. Der Gerichtshof hat ferner an seine ständige Rechtsprechung erinnert, wonach die Berücksichtigung erschwerender Umstände bei der Festsetzung der Geldbuße im Einklang mit der Aufgabe der Kommission steht, die Übereinstimmung des Verhaltens der Unternehmen mit den Wettbewerbsregeln zu gewährleisten. Dagegen ist die Kommission nicht verpflichtet, bei der Bemessung der Geldbuße eines Unternehmens dessen schlechte Finanzlage zu berücksichtigen, da die Anerkennung einer solchen Verpflichtung darauf hinauslaufen würde, den am wenigsten den Marktbedingungen angepassten Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Der Gerichtshof hat in dieser Rechtssache zudem bestätigt, dass die in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 genannte Obergrenze von 10 % nur für den Endbetrag der wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verhängten Geldbuße gilt und dass dieser Artikel der Kommission folglich nicht verbietet, bei den verschiedenen Berechnungsschritten zu einem Zwischenbetrag zu gelangen, der über dieser Grenze liegt, sofern der Endbetrag der Geldbuße sie nicht übersteigt. Schließlich hat der Gerichtshof in Fortführung seiner Rechtsprechung, wonach die der Kommission durch Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 eingeräumten Befugnisse das Recht umfassen, den Zahlungstermin für Geldbußen und den Beginn der Laufzeit von Verzugszinsen zu bestimmen sowie deren Satz und die Einzelheiten der Durchführung ihrer Entscheidung festzulegen, erklärt, dass die Kommission berechtigt ist, eine über dem üblichen durchschnittlichen Marktzins liegende Bezugsgröße zu wählen, soweit dies erforderlich war, um hinhaltenden Verhaltensweisen bei der Zahlung der Geldbuße vorzubeugen. In der Rechtssache *Kommission/SGL Carbon AG* hat der Gerichtshof unter Heranziehung seiner Rechtsprechung, wonach eine Herabsetzung anhand der Mitteilung über Zusammenarbeit²⁴ nur gerechtfertigt sein kann, wenn die gelieferten Informationen und allgemeiner das Verhalten des betreffenden Unternehmens als Zeichen eines echten Geistes der Zusammenarbeit des Unternehmens angesehen werden können, entschieden, dass das Verhalten eines Unternehmens, das, obwohl es nicht verpflichtet war, eine Frage der Kommission zu beantworten, darauf in unvollständiger und irreführender Weise geantwortet hat, nicht als Ausdruck eines solchen Geistes der Zusammenarbeit angesehen werden kann. In der Rechtssache *Showa Denko/Kommission* hat der Gerichtshof außerdem darauf hingewiesen, dass die gegen ein Unternehmen wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verhängte Geldbuße unter Einbeziehung eines Abschreckungsfaktors berechnet werden kann, bei dessen Ermittlung eine Vielzahl von Gesichtspunkten und nicht nur die besondere Situation des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen ist.

Ein letztes Urteil in diesem Bereich ist schließlich insbesondere deshalb zu erwähnen, weil es die Rechtsprechung *Courage* des Gerichtshofs (Urteil vom 20. September 2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297) bestätigt. In den verbundenen Rechtssachen *Manfredi u. a.* (Urteil vom 13. Juli 2006, C-295/04 bis C-298/04, Slg. 2006, I-6619) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass, weil Art. 81 Abs. 1 EG in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen erzeugt und unmittelbar in deren Person Rechte

²³ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

²⁴ Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

entstehen lässt, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben, jeder die Nichtigkeit eines nach Art. 81 EG verbotenen Kartells oder Verhaltens geltend machen und Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann, wenn zwischen diesem und dem Kartell oder Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Er hat ferner in Erinnerung gerufen, dass die Bestimmung der Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts einschließlich derjenigen für die Anwendung des Begriffs „ursächlicher Zusammenhang“ in Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung Aufgabe des innerstaatlichen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats ist, wobei diese Einzelheiten nicht weniger günstig ausgestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Rechtsbehelfen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Im Bereich staatlicher Beihilfen verdienen fünf Rechtssachen besondere Erwähnung. Sie haben dem Gerichtshof ermöglicht, seine Rechtsprechung zu bestätigen und sich gleichzeitig näher zu so verschiedenen Fragen wie dem Unternehmensbegriff im Rahmen von Art. 87 Abs. 1 EG, der Definition des Beihilfebegriffs oder der Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Rolle der nationalen Gerichte bei der Durchführung des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu äußern. In der Rechtssache *Cassa di Risparmio di Firenze u. a.* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-222/04, Slg. 2006, I-289) hatte die Corte suprema di cassazione (Italien) dem Gerichtshof einige Fragen zur Vereinbarkeit der steuerlichen Behandlung von Einrichtungen, die aus der Privatisierung der zuvor dem italienischen Staatssektor zugehörigen Banken hervorgegangen waren, genauer, der Steuerregelung für die dabei an die Stelle der herkömmlichen Sparkassen getretenen Bankstiftungen, mit dem Gemeinschaftsrecht vorgelegt. Zu den ersten beiden Fragen hat der Gerichtshof auf der Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung zum Begriff „Unternehmen“ im Rahmen des Wettbewerbsrechts und zum Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ entschieden, dass eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält und diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft ausübt, als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen und aufgrund dieses Umstands als Unternehmen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG zu qualifizieren ist. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass eine Bankstiftung, die das Kapital einer Bankgesellschaft kontrolliert und deren Satzung Bestimmungen enthält, die eine über eine bloße Kapitalanlage eines Investors hinausgehende Aufgabe sichtbar machen und es ermöglichen, Kontrollaufgaben wahrzunehmen, etwa Impulse zu geben und finanzielle Unterstützung zu leisten, und damit institutionelle und funktionelle Verbindungen zwischen den Bankstiftungen und den Bankgesellschaften erkennen lassen, als „Unternehmen“ im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG zu qualifizieren ist und als solches den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen unterliegt. Angesichts der Rolle, die den Bankstiftungen vom nationalen Gesetzgeber in im öffentlichen Interesse liegenden und gemeinnützigen Bereichen zugewiesen worden ist, hat der Gerichtshof gleichwohl zwischen der bloßen Zahlung von Beiträgen an Einrichtungen ohne Erwerbzweck und der unmittelbar in diesen Bereichen ausgeübten Tätigkeit unterschieden. Er hat die Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen nur im zweiten Fall für anwendbar erklärt und betont, dass eine Bankstiftung, die selbst in einem im öffentlichen Interesse liegenden oder gemeinnützigen Bereich tätig ist, dann, wenn sie von der ihr vom nationalen Gesetzgeber eingeräumten Befugnis zur Durchführung von Finanz- und Handelsgeschäften oder Geschäften über bewegliches

und unbewegliches Vermögen, die zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich oder sachdienlich sind, Gebrauch macht, im Stande ist, Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern anzubieten, und deshalb als Unternehmen angesehen werden muss und folglich den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen unterliegt. Im Rahmen der Beantwortung der dritten Frage hat der Gerichtshof daran erinnert, dass der Begriff der Beihilfe weiter ist als der der Subvention und dass eine Maßnahme, mit der die staatlichen Stellen bestimmten Unternehmen eine Abgabenbefreiung gewähren, die zwar nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist, aber die Begünstigten finanziell besser stellt als die übrigen Abgabepflichtigen, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG ist; er hat entschieden, dass eine Befreiung von einem Abzug von Gewinnen, die Bankstiftungen zufließen, die Beteiligungen an Bankgesellschaften halten und ausschließlich Zwecke der Wohltätigkeit, Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung verfolgen, als eine solche Beihilfe zu qualifizieren sein kann.

In den verbundenen Rechtssachen *Belgien und Forum 187/Kommission* (Urteil vom 22. Juni 2006, C-182/03 und C-217/03, Slg. 2006, I-5479) hatten das Königreich Belgien und die Forum 187 ASBL, das Vertretungsorgan der Koordinationszentren in Belgien, die Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/757/EG²⁵ beantragt, soweit sie für Koordinationszentren, denen die in der Entscheidung genannte Beihilferegelung bis zum 31. Dezember 2000 zugute kam, die Erneuerung des Status als Koordinationszentrum durch das Königreich Belgien nicht einmal vorübergehend zuließ. Der Gerichtshof hat einen der Klagegründe, Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, unter Hinweis darauf für begründet erklärt, dass die Kommission gegen eine höherrangige Rechtsnorm verstößt, wenn sie ohne zwingendes öffentliches Interesse mit der Aufhebung einer Regelung nicht gleichzeitig Übergangsmaßnahmen zum Schutz des berechtigten Vertrauens der Wirtschaftsteilnehmer in die Gemeinschaftsregelung vorsieht. Weiter hat er entschieden, dass gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen den Gleichheitsgrundsatz eine Entscheidung der Kommission verstößt, die entgegen früheren Beurteilungen die Abschaffung einer Steuersonderregelung mit der Begründung, dass es sich um eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe handle, anordnet und keine Übergangsmaßnahmen für die Wirtschaftsteilnehmer vorsieht, deren ohne weiteres verlängerbare Anerkennung, die die Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung bildet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung oder kurz danach abläuft, sich zugleich jedoch nicht dagegen wendet, dass die zu diesem Zeitpunkt noch länger laufenden Anerkennungen während mehrerer Jahre weiterhin gültig sind; denn die genannten Wirtschaftsteilnehmer, die sich der Änderung der fraglichen Regelung nicht kurzfristig anpassen können, können jedenfalls erwarten, dass eine Entscheidung, mit der die Kommission ihre frühere Beurteilung revidiert, ihnen die nötige Zeit einräumt, dieser Änderung der Beurteilung tatsächlich Rechnung zu tragen, und dass kein unbestreitbares öffentliches Interesse der Einräumung dieser nötigen Zeit entgegensteht.

In der Rechtssache *Portugal/Kommission* (Urteil vom 6. September 2006, C-88/03, Slg. 2006, I-0000) hatte die Portugiesische Republik beim Gerichtshof die Nichtigerklärung der

²⁵ Entscheidung 2003/757/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (ABl. L 282, S. 25).

Entscheidung 2003/442/EG²⁶ beantragt. Unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung, wonach der Begriff der staatlichen Beihilfe staatliche Maßnahmen, die eine Differenzierung zwischen Unternehmen vornehmen, dann nicht erfasst, wenn diese Differenzierung aus der Natur oder dem inneren Aufbau der Lastenregelung folgt, mit der sie in Zusammenhang stehen, hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass eine Maßnahme, die eine Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen Steuersystems darstellt, insoweit nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sie unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien seines Steuersystems beruht, und dass dabei zu unterscheiden ist zwischen den mit einer bestimmten Steuerregelung verfolgten Zielen, die außerhalb dieser Regelung liegen, und den dem Steuersystem selbst inhärenten Mechanismen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind. Unter Hinweis darauf, dass für die Prüfung, ob eine Maßnahme selektiv ist, der Bestimmung des Bezugsrahmens wesentliche Bedeutung zukommt, hat der Gerichtshof weiter festgestellt, dass der Bezugsrahmen nicht zwangsläufig in den Grenzen des Staatsgebiets festgelegt werden muss und dass somit in einer Situation, in der eine regionale oder lokale Körperschaft in Ausübung von Befugnissen, die gegenüber der Zentralgewalt ausreichend autonom sind, einen unter dem nationalen Satz liegenden Steuersatz festsetzt, der ausschließlich für die Unternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet gilt, der maßgebende rechtliche Bezugsrahmen für die Beurteilung der Selektivität einer steuerlichen Maßnahme dann auf das betreffende geografische Gebiet beschränkt sein kann, wenn der unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelten Einrichtung insbesondere aufgrund ihrer Stellung und ihrer Befugnisse eine grundlegende Rolle bei der Festlegung des politischen und wirtschaftlichen Umfelds zukommt, in dem die Unternehmen ihres Zuständigkeitsgebiets tätig sind. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine unter solchen Umständen getroffene Entscheidung in Ausübung ausreichend autonomer Befugnisse erlassen wurde, muss sie von einer regionalen oder lokalen Körperschaft erlassen worden sein, der verfassungsrechtlich ein gegenüber der Zentralregierung eigener politischer und administrativer Status eingeräumt worden ist. Sodann muss sie getroffen worden sein, ohne dass die Zentralregierung die Möglichkeit hatte, ihren Inhalt unmittelbar zu beeinflussen. Schließlich dürfen die finanziellen Auswirkungen einer Senkung des nationalen Steuersatzes für die Unternehmen in der Region nicht durch Zuschüsse oder Subventionen aus den anderen Regionen oder von der Zentralregierung ausgeglichen werden.

In der Rechtssache *Laboratoires Boiron* (Urteil vom 7. September 2006, C-526/04, Slg. 2006, I-0000) hatte die Cour de cassation (Frankreich) dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellten sich in einem Rechtsstreit wegen der durch Art. 12 des Gesetzes Nr. 97-1164 vom 19. Dezember 1997 über die Finanzierung der sozialen Sicherheit für 1998 (Artikel L. 245-6-1 des französischen Code de la sécurité sociale) eingeführten Abgabe, die Pharmahersteller auf den Großhandelsverkauf von Arzneispezialitäten, deren Kosten die Krankenkassen erstatten, entrichten müssen, die aber nicht von Großhändlern zu zahlen ist und zu der sich der Gerichtshof unter anderen Aspekten bereits in seinem Urteil *Ferring* (Urteil vom 22. November 2001, C-53/00, Slg. 2001, I-9067) geäußert hatte. Im Rahmen der Beantwortung der ersten Frage hat der Gerichtshof auf sein Urteil *Banks* (Urteil vom 20.

²⁶ Entscheidung 2003/442/EG der Kommission vom 11. Dezember 2002 über den Teil der Regelung zur Anpassung des portugiesischen Steuersystems an die besonderen Bedingungen der autonomen Region der Azoren, der die Einkommensteuersenkungen betrifft (ABl. 2003, L 150, S. 52).

September 2001, C-390/98, Slg. 2001, I-6117) hingewiesen, wonach sich die Schuldner einer Abgabe nicht darauf berufen können, dass die Befreiung anderer Unternehmen eine staatliche Beihilfe darstelle, um sich der Zahlung dieser Abgabe zu entziehen oder um deren Erstattung zu erlangen; dazu hat er erläutert, dass dies nur dann gilt, wenn es um eine Befreiung bestimmter Wirtschaftsteilnehmer von einer allgemeinen Abgabe geht, und dass eine völlig andere Situation vorliegt, wenn es um eine Abgabe geht, zu der nur eine von zwei miteinander in Wettbewerb stehenden Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern herangezogen wird. In einem solchen Fall der asymmetrischen Heranziehung zu einer Abgabe kann sich eine Beihilfe daraus ergeben, dass eine andere Kategorie von Wirtschaftsteilnehmern, zu der die der Abgabe unterworfenen Kategorie in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht, von der Abgabe freigestellt ist; daher stellt in einem System, in dem zwei in unmittelbarem Wettbewerb miteinander stehende Vertriebswege für Arzneimittel bestehen und in dem die Freistellung der Großhändler von der Direktverkaufsabgabe insbesondere der Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den beiden Vertriebswegen für Arzneimittel dient, die nach Ansicht des Gesetzgebers durch die gemeinwirtschaftlichen Pflichten verfälscht worden sind, denen nur die Großhändler unterliegen, die Direktverkaufsabgabe selbst und nicht etwa irgendeine Form von Befreiung, die sich davon getrennt betrachten ließe, die Beihilfemaßnahme dar. Folglich muss ein Pharmahersteller, der zu einer solchen Abgabe herangezogen wird, einwenden können, dass die Freistellung der Großhändler von dieser Abgabe eine staatliche Beihilfe darstellt, um die Erstattung des Teils der entrichteten Beträge zu erwirken, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, den die Großhändler ungerechtfertigterweise erlangt haben. Im Rahmen der Beantwortung der zweiten Frage hat der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung zu der den nationalen Rechtsordnungen in Ermangelung einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung eingeräumten Verfahrensautonomie bei der Gewährleistung des Schutzes der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte sowie zur doppelten Beschränkung durch das Gebot der Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes Bezug genommen und entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen die Erstattung einer Zwangsabgabe wie der im Ausgangsverfahren voraussetzt, dass der Antragsteller den Beweis erbringt, dass der von den Großhändlern aus ihrer Freistellung von dieser Abgabe gezogene Vorteil die Zusatzkosten übersteigt, die ihnen durch die Erfüllung der ihnen durch die nationale Regelung auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, und insbesondere, dass zumindest eine der im Urteil *Altmark*²⁷ genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

In der Rechtssache *Transalpine Ölleitung in Österreich* (Urteil vom 5. Oktober 2006, C-368/04, Slg. 2006, I-0000) hatte der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG vorgelegt, das dem Gerichtshof ermöglicht hat, einige Punkte bezüglich der Rolle der nationalen Gerichte bei der Durchführung des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu bestätigen und zu präzisieren, insbesondere soweit es um Beihilfemaßnahmen geht, die unter Verstoß gegen die in dieser Bestimmung vorgesehene Anmeldepflicht gewährt werden und daher rechtswidrig sind, jedoch später durch eine Entscheidung der Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Im Einklang mit einer ständigen Rechtsprechung hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG dahin auszulegen ist, dass es Sache der

²⁷ Urteil vom 24 Juli 2003 (*Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00, Slg. 2003, I-7747).

nationalen Gerichte ist, die Rechte des Einzelnen dagegen zu schützen, dass staatliche Stellen das Verbot der Durchführung der Beihilfen vor dem Erlass einer Entscheidung der Kommission, mit der diese genehmigt werden, verletzen. Wie kurz zuvor in seinem Urteil *Air Liquide Industries Belgium* (Urteil vom 15. Juni 2006, C-393/04 und C-41/05, Slg. 2006, I-5293) hat der Gerichtshof unterstrichen, dass die nationalen Gerichte dabei das Gemeinschaftsinteresse voll berücksichtigen müssen und deshalb keine Maßnahme treffen dürfen, die lediglich zu einer Ausweitung des Kreises der Beihilfeempfänger führen würde. Zum anderen hat der Gerichtshof daran erinnert, dass eine Entscheidung der Kommission, mit der eine nicht angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, nicht die Heilung der unter Verstoß gegen das Verbot von Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG ergangenen und deshalb ungültigen Durchführungsmaßnahmen zur Folge hat, da sie andernfalls die unmittelbare Wirkung und die praktische Wirksamkeit dieser Vorschrift beeinträchtigen und die Interessen der Einzelnen, deren Wahrung Aufgabe der nationalen Gerichte ist, verletzen würde. Wie der Gerichtshof ausgeführt hat, ist es insoweit nicht von Bedeutung, wenn es in der Entscheidung der Kommission heißt, dass diese ihrer Beurteilung der fraglichen Beihilfe einen vor dem Erlass der Entscheidung liegenden Zeitraum zugrunde lege, oder ob ein Erstattungsantrag vor oder nach dem Erlass der Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, gestellt wird, da dieser Antrag die rechtswidrige Situation betrifft, die sich aus der unterbliebenen Anmeldung ergibt. Der Gerichtshof hat auf seine Rechtsprechung hingewiesen, wonach die nationalen Gerichte für den Einzelnen, der den Verstoß gegen die Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen geltend machen kann, sicherstellen müssen, dass daraus entsprechend ihrem nationalem Recht sämtliche Folgerungen sowohl bezüglich der Gültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung der Beihilfemaßnahmen als auch bezüglich der Rückforderung der finanziellen Unterstützungen, die unter Verletzung der genannten Bestimmung oder eventueller vorläufiger Maßnahmen gewährt wurden, gezogen werden; demgemäß hat er schließlich entschieden, dass entsprechend den Möglichkeiten des nationalen Rechts und den darin vorgesehenen Rechtsbehelfen ein nationales Gericht je nach Einzelfall veranlasst sein kann, die Wiedereinziehung einer rechtswidrigen Beihilfe bei ihren Empfängern anzuordnen, selbst wenn diese später von der Kommission für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt wurde, oder gehalten sein kann, über einen Antrag auf Ersatz des durch die Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme verursachten Schadens zu entscheiden.

Angleichung der Rechtsvorschriften und einheitliche Rechtsvorschriften

In diesem Bereich hatte sich der Gerichtshof mit verschiedenen Aspekten des Gemeinschaftsrechts zu befassen.

In der bereits angeführten Rechtssache *International Air Transport Association u. a.* hat der Gerichtshof auf die Frage, ob Art. 6 der Verordnung Nr. 261/2004²⁸ über die Ansprüche von Fluggästen mit dem Übereinkommen von Montreal vereinbar ist, festgestellt, dass die Unterstützungs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Fall der erheblichen

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

Verspätung eines Fluges im Sinne dieses Artikels standardisierte sofortige Wiedergutmachungs-Maßnahmen darstellen, die dem nicht entgegenstehen, dass Fluggäste, denen aufgrund derselben Verspätung außerdem ein Schaden entsteht, der einen Ausgleichsanspruch auslöst, unter den im Übereinkommen von Montreal vorgesehenen Voraussetzungen auch Klage auf Ersatz dieses Schadens erheben können. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass die Begründungspflicht beachtet wurde, da die Verordnung den von den Gemeinschaftsorganen verfolgten Zweck in seinen wesentlichen Zügen erkennen lässt und eine spezifische Begründung für jede der in dieser Verordnung getroffenen fachlichen Entscheidungen entbehrlich ist. Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, wonach die von einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung eingesetzten Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet sein müssen und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen dürfen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Unterstützungs-, Betreuungs- und Ausgleichsleistungen für Fluggäste als zur Erreichung des vom Gemeinschaftsgesetzgeber angestrebten Zieles, den Schutz der Fluggäste, die Opfer einer Annullierung oder erheblicher Verspätung von Flügen geworden sind, zu verstärken, nicht offensichtlich ungeeignet sind. Die Verpflichtungen aus der Verordnung sind auch nicht aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung ungültig, obwohl die übrigen Beförderungsmittel nicht mit solchen Verpflichtungen belastet sind. Die verschiedenen Beförderungsformen sind nämlich nicht austauschbar, und die Fluggäste, die Opfer einer Annullierung oder Verspätung eines Fluges geworden sind, befinden sich in einer objektiv anderen Situation als die Reisenden mit anderen Beförderungsmitteln. Im Übrigen entsteht den Fluggästen der Luftfahrtunternehmen im Fall der Annullierung oder erheblichen Verspätung von Flügen unabhängig davon der gleiche Schaden, mit welchem Gesellschaften sie einen Vertrag geschlossen haben; dieser Schaden steht in keinem Zusammenhang mit der Preispolitik.

Zwei Urteile betreffen die Richtlinie 85/374²⁹ und sind von besonderem Interesse. Das eine betrifft die Möglichkeiten einer Übertragung der Haftung des Herstellers auf den Lieferanten, das andere den Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produkts. In der Rechtssache *Skov und Bilka* (Urteil vom 10. Januar 2006, C-402/03, Slg. 2006, I-199) wurde der Gerichtshof gefragt, ob die Richtlinie einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach der Lieferant unbeschränkt in die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers im Rahmen der Richtlinie eintritt. Nachdem er festgestellt hatte, dass diese Richtlinie die verschuldensunabhängige Haftung einführt und dem Hersteller aufbürdet und für die von ihr geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung bezweckt, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die Festlegung des Kreises der haftenden Personen als erschöpfend anzusehen ist. Da die Richtlinie die Haftung des Lieferanten nur für den Fall vorsieht, dass der Hersteller nicht festgestellt werden kann, dehnt eine nationale Regelung, die vorsieht, dass der Lieferant für die Fehler eines Produkts unmittelbar gegenüber den Geschädigten haftet, diesen Kreis der haftenden Personen aus und ist daher nicht zulässig. Zur verschuldensunabhängigen Haftung hat der Gerichtshof dagegen entschieden, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der der Lieferant in die Verschuldenshaftung des Herstellers unbeschränkt einzutreten hat, da

²⁹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

die durch die Richtlinie eingeführte Regelung die Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung nicht ausschließt, sofern diese wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden auf anderen Grundlagen beruhen.

In der Rechtssache *O'Byrne* (Urteil vom 9. Februar 2006, C-127/04, Slg. 2006, I-1313) war zum einen zu klären, zu welchem Zeitpunkt ein Produkt als in den Verkehr gebracht angesehen werden kann, da die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Geschädigten zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, beträgt, und zum anderen, ob ein Parteiwechsel möglich ist, wenn eine Klage irrtümlich gegen ein Unternehmen erhoben wurde, das nicht der wirkliche Hersteller des Produkts ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht ist, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird. Es ist unerheblich, ob das Produkt unmittelbar vom Hersteller an den Verwender oder an den Verbraucher verkauft wird oder ob dieser Verkauf über eines oder mehrere Glieder einer Vertriebskette erfolgt. Ist eines der Glieder der Vertriebskette eng mit dem Hersteller verbunden, so hat diese Verbindung daher zur Folge, dass die fragliche Einrichtung als in den Prozess der Herstellung des betreffenden Produktes einbezogen angesehen werden kann, so dass, wenn eine Klage gegen ein Unternehmen erhoben wurde, das irrtümlich für den Hersteller eines Produkts gehalten wurde, sich nach nationalem Recht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Parteiwechsel zulässig ist, wobei der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie zu beachten ist, da die Festlegung des Kreises der haftenden Personen abschließend ist.

Im Bereich der vergleichenden Werbung hatte der Gerichtshof in der Rechtssache *Lidl Belgium* (Urteil vom 19. September 2006, C-356/04, Slg. 2006, I-0000) die Richtlinie 84/450³⁰ auszulegen. Auf Fragen nach der Rechtmäßigkeit zweier spezieller Formen der vergleichenden Werbung, die beide auf einen Preisvergleich gestützt sind, ohne dass die Werbeaussage erklärt, welches die verglichenen Waren und die entsprechenden Preise sind, hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass die Richtlinie es nicht verwehrt, dass sich eine vergleichende Werbung auf von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkaufte Sortimente von Waren des täglichen Bedarfs in ihrer Gesamtheit bezieht, soweit diese Sortimente beiderseits aus einzelnen Produkten bestehen, die paarweise betrachtet jeweils dem in der Richtlinie aufgestellten Erfordernis der Vergleichbarkeit genügen. Die aufgestellte Bedingung, dass die Werbung die Eigenschaften der betreffenden Waren „objektiv vergleicht“, bedeutet nicht, dass die verglichenen Produkte und Preise, also die des Werbenden und die aller seiner in den Vergleich einbezogenen Mitbewerber, Gegenstand einer ausdrücklichen und umfassenden Nennung in der Werbeaussage sein müssen. Die Eigenschaften dieser Waren müssen jedoch „nachprüfbar“ sein, was bei deren Preisen und dem allgemeinen Niveau der Preise, die eine Supermarktkette im Rahmen ihres Sortiments vergleichbarer Waren anwendet, sowie der Höhe der Ersparnis der Fall ist, die ein Verbraucher, der solche Waren bei der einen und nicht bei der anderen dieser Ketten kauft, erzielen kann. Wenn die Bestandteile des Vergleichs, auf denen die Erwähnung einer Eigenschaft beruht, in einer vergleichenden Werbung nicht genannt werden, muss

³⁰ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (ABl. L 290, S. 18) geänderten Fassung.

der Werbende insbesondere für die Adressaten der Werbeaussage angeben, wo und wie sie die genannten Bestandteile leicht in Erfahrung bringen können, um deren Richtigkeit nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Zum anderen kann eine vergleichende Werbung, die das niedrigere allgemeine Preisniveau des Werbenden gegenüber dem seiner Hauptmitbewerber hervorhebt, obwohl sich der Vergleich auf eine Musterauswahl von Produkten bezogen hat, in folgenden drei Fällen irreführend sein: wenn die Werbeaussage nicht deutlich macht, dass sich der Vergleich nur auf eine solche Auswahl und nicht auf alle Produkte des Werbenden bezogen hat, wenn sie nicht die Bestandteile des vorgenommenen Vergleichs erkennbar macht oder dem Adressaten keine Informationsquelle nennt, über die eine solche Erkennbarkeit hergestellt werden kann, oder wenn sie einen umfassenden Hinweis auf eine Ersparnisspanne enthält, die der Verbraucher, der seine Einkäufe beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern tätigt, erzielen kann, ohne dass das allgemeine Niveau der Preise, die diese Mitbewerber jeweils anwenden, und die Höhe der Ersparnis, die durch das Einkaufen beim Werbenden und nicht bei dessen Mitbewerbern erzielt werden kann, individualisiert werden.

In der Rechtssache *Mostaza Claro* (Urteil vom 26. Oktober 2006, C-168/05, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof Veranlassung, die Richtlinie 93/13³¹ auszulegen. Auf die Frage, ob ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines zu Lasten des Verbrauchers ergangenen Schiedsspruchs zu entscheiden hat, mit dem ein Schiedsverfahren abgeschlossen wurde, das durch eine als missbräuchlich einzustufende Klausel in einem Mobiltelefonvertrag vorgeschrieben war, der Klage stattgeben kann, wenn sich der Verbraucher vor dem Schiedsgericht nicht auf den missbräuchlichen Charakter berufen hat, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung prüft und den Schiedsspruch aufhebt, wenn die Schiedsvereinbarung eine missbräuchliche Klausel zu Lasten des Verbrauchers enthält, auch wenn der Verbraucher diese Nichtigkeit nicht im Schiedsverfahren, sondern erst im Verfahren der Aufhebungsklage eingewandt hat.

Im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hat der Gerichtshof in der Rechtssache *SGAE* (Urteil vom 7. Dezember 2006, C-306/05, Slg. 2006, I-0000) den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29³² erläutert, wonach den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, eine derartige Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Auf Fragen, die ihm die Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien) im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der SGAE, der spanischen Einrichtung für die Verwaltung der Urheberrechte, und einem Hotelunternehmen vorgelegt hatte, hatte der Gerichtshof insbesondere zu prüfen, ob der betreffende Begriff die Verbreitung über Fernsehapparate in Hotelzimmern erfasst. Der Gerichtshof hat die fragliche Bestimmung der Richtlinie 2001/29 im Licht des Völkerrechts ausgelegt, das durch die Richtlinie auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden soll, im vorliegenden Fall die Berner Übereinkunft vom 24. Juli 1971 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und der Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

³¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

³² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

vom 20. Dezember 1996. Dabei hat der Gerichtshof einen umfassenden Ansatz gewählt. Er hat ausgeführt, dass potenzielle Fernsehzuschauer in Bezug auf die Werke nicht nur die in den Hotelzimmern wohnenden Gäste und die Gäste sind, die sich in anderen Räumen des Hotels aufhalten, wo ein Fernsehapparat zur Verfügung steht, sondern auch die aufeinanderfolgenden Hotelgäste. Dabei geht es um viele Personen, die daher als Öffentlichkeit im Sinne der Richtlinie 2001/29 anzusehen sind. Der Gerichtshof hat deshalb die Auffassung vertreten, dass zwar nicht das bloße Aufstellen von Fernsehapparaten in Hotelzimmern eine öffentliche Wiedergabe darstellt, wohl aber die Verbreitung eines Signals mittels dieser Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt. Dass die Zimmer privaten Charakter haben, ist unerheblich.

Marken

Im Bereich des Markenrechts ist auf das Urteil in der Rechtssache *Bovemij Verzekeringen* (Urteil vom 7. September 2006, C-108/05, Slg. 2006, I-0000) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof präzisiert, welches Gebiet bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen ist, ob ein Zeichen durch Benutzung Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 89/104³³ in einem Mitgliedstaat oder in einer Gruppe von Mitgliedstaaten erworben hat, die wie hier die Beneluxstaaten (die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einem Mitgliedstaat gleichzustellen sind) ein gemeinsames Markenrecht besitzen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob die Eintragungshindernisse nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b bis d der Richtlinie aufgrund des Erwerbs von Unterscheidungskraft infolge Benutzung nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie unbeachtet zu lassen sind, allein auf die Lage in dem Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats ankommt, in dem die Eintragungshindernisse festgestellt worden sind. Daher setzt die Anwendung der in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme von den Eintragungshindernissen voraus, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in dem gesamten Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder in dem gesamten Teil des Beneluxgebiets erworben hat, in dem ein Eintragungshindernis besteht. Darüber hinaus muss, wenn es sich um eine Marke handelt, die aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats besteht, und das Eintragungshindernis nur in einem Sprachgebiet dieses Mitgliedstaats vorliegt, festgestellt werden, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in diesem gesamten Sprachgebiet erworben hat. Bei dem im vorliegenden Fall streitigen Zeichen (EUROPOLIS), das ein niederländisches Wort (polis) enthält, war deshalb auf den Teil des Beneluxgebiets abzustellen, in dem Niederländisch gesprochen wird.

Steuerrecht

In diesem Bereich sind eine Rechtssache, in der es um das Verbot diskriminierender inländischer Abgaben ging, und drei die gemeinschaftliche Mehrwertsteuerregelung betreffenden Rechtssachen zu erwähnen.

³³ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

In den verbundenen Rechtssachen *Nádasdi* (Urteil vom 5. Oktober 2006, C-290/05 und C-333/05, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof die ungarische Zulassungssteuer für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt, weil sie aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gebrauchtwagen, deren Wertverlust nicht berücksichtigt wird, stärker als gleichartige Gebrauchtwagen belastet, die bereits in Ungarn zugelassen und bei ihrer Erstzulassung mit derselben Steuer belastet worden sind. Der Gerichtshof hat diese Steuer am Verbot einer Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Abgabe nach Art. 90 EG gemessen und dafür ihre Wirkungen auf einen aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Gebrauchtwagen mit denen auf einen gleichartigen Gebrauchtwagen aus Ungarn verglichen. Er hat festgestellt, dass Letzterer, auf den die Steuer als Neuwagen entrichtet worden ist, im Laufe der Zeit einen Teil seines Marktwerts verliert und der im Restwert enthaltene Betrag der Zulassungssteuer entsprechend sinkt. Hingegen wird ein Fahrzeug des gleichen Typs, Alters, Kilometerstands und mit gleichen weiteren Merkmalen, das in einem anderen Mitgliedstaat gebraucht gekauft worden ist, mit der Steuer belastet, ohne dass diese dem Wertverlust des Fahrzeugs entsprechend verringert wird, und somit stärker besteuert. Der Gerichtshof hat daraus den Schluss gezogen, dass der Wertverlust der Gebrauchtwagen, auf die die Steuer erhoben wird, nach Art. 90 EG berücksichtigt werden muss.

In der Rechtssache *Stichting Kinderopvang Enschede* (Urteil vom 9. Februar 2006, C-415/04, Slg. 2006, I-1385) musste sich der Gerichtshof mit der Befreiung von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der Sechsten Richtlinie 77/388³⁴, d. h. von eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Tätigkeiten, von der Mehrwertsteuer befassen. Im vorliegenden Fall ging es um Dienste einer Einrichtung ohne Gewinnerzielungszweck, die als Vermittlerin zwischen Personen, die einen Kinderbetreuungsdienst suchen, und Personen, die einen solchen Dienst anbieten, tätig war. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Befreiung einer solchen Tätigkeit von der Mehrwertsteuer drei Voraussetzungen unterliegt, die vom nationalen Gericht zu prüfen sind. Erstens muss der von den Tageseltern geleistete Kinderbetreuungsdienst als Haupttätigkeit, mit der die Tätigkeit der Einrichtung eng verbunden ist, selbst die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen, insbesondere das Kriterium des „sozialen Charakters“, der dem Dienstleistungserbringer zuerkannt sein muss. Zweitens müssen die von der betreffenden Einrichtung als Vermittlerin erbrachten Dienste für den Kinderbetreuungsdienst insoweit unerlässlich sein, als die Auswahl und die Ausbildung der Tageseltern durch die Einrichtung dazu führt, dass der Betreuungsdienst von einer solchen Art und Qualität ist, dass davon auszugehen ist, dass ohne Mitwirken dieser Vermittlerin ein gleichwertiger Dienst nicht zur Verfügung steht. Drittens dürfen diese Dienstleistungen nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, zusätzliche Einkünfte durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit steuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

³⁴ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der durch die Richtlinie 95/7 des Rates vom 10. April 1995 (ABl. L 102, S. 18) geänderten Fassung.

In den Rechtssachen *University of Huddersfield* und *Halifax u. a.* (Urteile vom 21. Februar 2006, C-223/03, Slg. 2006, I-1751, und C-255/02, Slg. 2006, I-1609) hat der Gerichtshof festgestellt, dass Umsätze, selbst wenn sie ausschließlich in der Absicht getätigt werden, einen Steuervorteil zu erlangen, und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, mehrwertsteuerrechtlich dann Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der genannten Sechsten Richtlinie sind, wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen, auf denen diese Begriffe beruhen. Außer in Fällen der Steuerhinterziehung kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Umsatz ausschließlich zur Erlangung eines Steuervorteils getätigt wurde. Anhand der in der Rechtssache *Halifax u. a.* vorgelegten Fragen konnte der Gerichtshof allerdings ergänzend ausführen, dass das grundsätzliche Verbot missbräuchlicher Praktiken im Sinne von Umsätzen, die nicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte, sondern nur zu dem Zweck getätigt werden, missbräuchlich in den Genuss von im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorteilen zu kommen, auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer gilt. Daher kann der Steuerpflichtige die Vorsteuer nicht abziehen, wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen, eine missbräuchliche Praxis darstellen. Eine solche Praxis setzt nach Auffassung des Gerichtshofs zweierlei voraus. Erstens müssen die fraglichen Umsätze trotz formaler Anwendung der Bedingungen der Sechsten Richtlinie und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziel zuwiderlaufen würde. Zweitens muss auch aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich sein, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird, weil das Missbrauchsverbot nicht relevant ist, wenn die fraglichen Umsätze eine andere Erklärung haben.

In diesem Zusammenhang ist auf ein drittes, am selben Tag in der Rechtssache *BUPA Hospitals und Goldsbrough Developments* ergangenes Urteil (vom 21. Februar 2006, C-419/02, Slg. 2006, I-1685) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass Art. 10 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie, wonach der Mehrwertsteueranspruch im Fall einer Anzahlung entsteht, bevor die Lieferung oder die Leistung bewirkt ist, nicht für An- und Vorauszahlungen für noch nicht klar bestimmte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen gilt.

In der Rechtssache *Banca popolare di Cremona* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-475/03, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof entschieden, dass die italienische Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten (IRAP) mit der Sechsten Richtlinie, insbesondere deren Art. 33, der den Mitgliedstaaten die Einführung oder Beibehaltung von Abgaben untersagt, die den Charakter von Umsatzsteuern haben, vereinbar ist. Zu diesem Ergebnis ist der Gerichtshof gelangt, indem er zunächst die Merkmale dieser Abgabe mit denen der Mehrwertsteuer verglichen hat. In diesem Zusammenhang hat er festgestellt, dass die IRAP eine Steuer auf den Nettowert der Produktion des Unternehmens im Laufe eines bestimmten Zeitraums ist (Differenz zwischen den „betrieblichen Erträgen“ und den „betrieblichen Aufwendungen“), die Bestandteile umfasst, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen an sich stehen. Die IRAP ist daher anders als die Mehrwertsteuer nicht proportional zum Preis der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass nicht alle Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die Steuerbelastung abzuwälzen, diese Steuer also nicht so konzipiert ist, dass sie auf den Endverbraucher abgewälzt werden soll. Die Mehrwertsteuer belastet hingegen nur den Endverbraucher und ist für die im

Produktions- und Vertriebsprozess vor der Stufe der endgültigen Besteuerung tätigen Steuerpflichtigen unabhängig von der Zahl der bewirkten Umsätze völlig neutral. Da die IRAP somit nicht sämtliche wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer aufweist, ist sie keine Steuer mit dem Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne von Art. 33 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie, so dass diese Vorschrift ihrer Beibehaltung nicht entgegensteht.

Sozialpolitik

In drei Rechtssachen stand die Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung³⁵ im Mittelpunkt, in einer vierten ging es um das Verbot der Diskriminierung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern und in einer fünften um die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge.

In der Rechtssache *Federatie Nederlandse Vakbeweging* (Urteil vom 6. April 2006, C-124/05, Slg. 2006, I-3423) hat der Gerichtshof die Frage, ob die Möglichkeit des Abkaufs von Tagen des Mindestjahresurlaubs, die in früheren Jahren angesammelt worden sind, gegen Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/104 verstößt, dahin beantwortet, dass diese Vorschrift dem entgegensteht, dass es eine nationale Rechtsvorschrift während der Dauer des Arbeitsvertrags erlaubt, dass die Tage eines Jahresurlaubs im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie, die nicht in einem bestimmten Jahr genommen werden, durch eine finanzielle Vergütung in einem späteren Jahr ersetzt werden. Der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ist nämlich als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft anzusehen, von dem nicht abgewichen werden darf und den die zuständigen nationalen Stellen nur in den in der Richtlinie ausdrücklich gezogenen Grenzen umsetzen dürfen. Diese Richtlinie stellt die Regel auf, dass der Arbeitnehmer normalerweise über eine tatsächliche Ruhezeit verfügen können muss, damit ein wirksamer Schutz seiner Sicherheit und seiner Gesundheit sichergestellt ist, denn nur für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird, lässt Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie zu, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub durch eine finanzielle Vergütung ersetzt wird.

In den Rechtssachen *Robinson-Steele u. a.* (Urteil vom 16. März 2006, C-131/04 und C-257/04, Slg. 2006, I-2531) hat sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer Abgeltung des Jahresurlaubsanspruchs mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/104 geäußert, die nach einer Betriebsvereinbarung so vorgenommen wurde, dass ein Teil des dem Arbeitnehmer für geleistete Arbeit gezahlten Entgelts als Entgelt für Jahresurlaub ausgewiesen wurde, ohne dass der Arbeitnehmer eine zusätzliche Zahlung zum Entgelt für geleistete Arbeit erhielt. Der Gerichtshof hat klar entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie es nicht zulässt, dass das Entgelt für den Mindestjahresurlaub im Sinne dieser Bestimmung in Teilbeträgen gezahlt wird, die, über das entsprechende Arbeitsjahr verteilt, zusammen mit dem Entgelt für geleistete Arbeit und nicht als Entgelt für einen bestimmten Zeitabschnitt, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich Urlaub nimmt, ausgezahlt werden.

In der Rechtssache *Kommission/Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 7. September 2006, C-484/04, Slg. 2006, I-0000) hat der Gerichtshof im Rahmen eines Vertragsverletzungs-

³⁵ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) in der Fassung der Richtlinie 2000/34/EG vom 22. Juni 2000 (ABl. L 195, S. 41).

verfahrens entschieden. Nach der Richtlinie 93/104 in der Fassung der Richtlinie 2000/34 verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen, wenn er die Abweichung von bestimmten Regeln über das Recht auf Ruhepausen auf Arbeitnehmer anwendet, deren Arbeitszeit teilweise nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von dem Arbeitnehmer aufgrund der besonderen Merkmale seiner Tätigkeit nicht selbst festgelegt werden kann, und wenn er nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts der Arbeitnehmer auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten erlässt. Die praktische Wirksamkeit der Rechte, die den Arbeitnehmern durch die Richtlinie 93/104 verliehen werden, bringt für die Mitgliedstaaten zwangsläufig die Verpflichtung mit sich, die Einhaltung des Rechts auf tatsächliche Ruhepausen zu gewährleisten. Ein Mitgliedstaat, der nach Umsetzung der Richtlinie den Anspruch der Arbeitnehmer auf Ruhezeiten zwar vorsieht, in dem an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gerichteten Leitfaden über die Ausübung dieser Rechte jedoch darauf hinweist, dass der Arbeitgeber nicht gewährleisten muss, dass die Arbeitnehmer diese Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen, stellt weder die Beachtung der Mindestvorschriften noch die des Hauptziels dieser Richtlinie sicher. Ein solcher Leitfaden kann dadurch, dass er zu verstehen gibt, dass die Arbeitgeber zwar nicht verhindern dürfen, dass die Arbeitnehmer diese Mindestruhezeiten in Anspruch nehmen, jedoch nicht dafür sorgen müssen, dass Letztere tatsächlich in der Lage sind, dieses Recht auszuüben, eindeutig die durch die Richtlinie verliehenen Rechte aushöhlen und steht mit dem Ziel dieser Richtlinie nicht im Einklang, nach der Mindestruhezeiten zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer unbedingt erforderlich sind.

In der Rechtssache *Cadman* (Urteil vom 3. Oktober 2006, C-17/05, Slg. 2006, I-0000) sah sich der Gerichtshof veranlasst, Art. 141 EG auszulegen und damit auf das Urteil *Danfoss* (Urteil vom 17. Oktober 1989, 109/88, Slg. 3199) zurückzukommen, in dem er nach dem Hinweis darauf, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Anwendung des Kriteriums des Dienstalters zu einer Benachteiligung der weiblichen Arbeitnehmer gegenüber den männlichen Arbeitnehmern führen kann, festgestellt hatte, dass der Arbeitgeber die Anwendung dieses Kriteriums nicht besonders zu rechtfertigen braucht. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Zieles geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten. Zieht der Rückgriff auf dieses Kriterium als entgeltbestimmenden Faktor Entgeltunterschiede bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für die in den Vergleich einzubeziehenden männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach sich, muss der Arbeitgeber deshalb nicht besonders darlegen, dass der Rückgriff auf dieses Kriterium zur Erreichung des genannten Zieles in Bezug auf einen bestimmten Arbeitsplatz geeignet ist, es sei denn, der Arbeitnehmer liefert Anhaltspunkte, die geeignet sind, ernstliche Zweifel in dieser Hinsicht aufkommen zu lassen. Dann ist es Sache des Arbeitgebers, zu beweisen, dass das, was in der Regel gilt, nämlich dass das Dienstalter mit der Berufserfahrung einhergeht und dass diese den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten, auch in Bezug auf den fraglichen Arbeitsplatz zutrifft. Wird zur Festlegung des Entgelts ein System beruflicher Einstufung verwendet, dem eine Bewertung der zu verrichtenden Arbeit zugrunde liegt, braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass ein individuell betrachteter Arbeitnehmer während des einschlägigen Zeitraums eine Erfahrung erworben hat, die es ihm ermöglicht hat, seine Arbeit besser zu verrichten. Vielmehr ist die Art der zu verrichtenden Arbeit objektiv zu berücksichtigen.

In der Rechtssache *Adeneler u. a.* (Urteil vom 4. Juli 2006, C-212/04, Slg. 2006, I-0000) hatte der Gerichtshof die Paragraphen 1 und 5 der Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge auszulegen, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge³⁶ enthalten ist. Er hat festgestellt, dass die Rahmenvereinbarung zwar keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in unbefristete Verträge vorzusehen, dass jedoch die Verwendung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge, die allein damit gerechtfertigt wird, dass sie in einer allgemeinen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, gegen Paragraph 5 Nummer 1 Buchstabe a der Rahmenvereinbarung verstößt. Vielmehr verlangt der Begriff „sachliche Gründe“ im Sinne dieses Paragraphen, die die Verlängerung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse rechtfertigen, dass der in der nationalen Regelung vorgesehene Rückgriff auf diese besondere Art des Arbeitsverhältnisses durch konkrete Gesichtspunkte gerechtfertigt wird, die vor allem mit der betreffenden Tätigkeit und den Bedingungen ihrer Ausübung zusammenhängen. Gegen die Rahmenvereinbarung verstößt auch eine nationale Regelung, nach der als „aufeinander folgend“ im Sinne dieses Paragraphen nur die befristeten Arbeitsverträge und -verhältnisse gelten, die höchstens 20 Werkzeuge auseinander liegen. Eine solche Bestimmung unterläuft insoweit den Sinn und Zweck sowie die praktische Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung, als Arbeitnehmer über Jahre hinweg in unsicheren Verhältnissen beschäftigt werden könnten, weil der Arbeitnehmer im Regelfall keine andere Wahl hätte, als Unterbrechungen von etwa 20 Tagen in einer Kette von Verträgen mit seinem Arbeitgeber hinzunehmen. Schließlich steht die Rahmenvereinbarung der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die nur im öffentlichen Sektor die Umwandlung aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge, die tatsächlich einen „ständigen und dauernden Bedarf“ des Arbeitgebers decken sollten und als missbräuchlich anzusehen sind, in einen unbefristeten Vertrag uneingeschränkt verbietet.

Zusammenarbeit in Zivilsachen und justizielle Zusammenarbeit

In diesem Bereich musste der Gerichtshof das Brüsseler Übereinkommen von 1968 und die Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren auslegen.

Im Rahmen des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof³⁷ hat er sich dazu geäußert, wie weit die in Art. 16 Nr. 4 vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten reicht. In der Rechtssache *GAT* (Urteil vom 13. Juli 2006, C-4/03, Slg. 2006, I-0000) war er mit der Frage befasst worden, ob die Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung eines Patents beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als

³⁶ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

³⁷ ABl. 1975, L 204, S. 28.

vorgenommen gilt, alle Arten von Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit eines Patents betrifft, unabhängig davon, ob die Frage klageweise oder einredeweise aufgeworfen wird, oder aber nur jene, in denen die Frage klageweise geltend gemacht wird. Der Gerichtshof hat Art. 16 Nr. 4 des Übereinkommens teleologisch ausgelegt und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit unabhängig davon zu gelten hat, wie der verfahrensrechtliche Rahmen beschaffen ist, in dem sich die Frage der Eintragung oder der Gültigkeit eines Patents stellt, also unabhängig davon, ob dies klage- oder einredeweise geschieht, bei Klageerhebung oder in einem späteren Verfahrensstadium. Nur mit dieser Lösung kann nämlich sichergestellt werden, dass der zwingende Charakter dieser Zuständigkeitsregel nicht umgangen wird, die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens vorhersehbar bleiben und die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen wird.

In der Rechtssache *Eurofood IFSC* (Urteil vom 2. Mai 2006, C-341/04, Slg. 2006, I-3813) hat der Gerichtshof wichtige Ausführungen zur Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren³⁸ gemacht. Er hat insbesondere den Begriff „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Schuldners näher erläutert, nach dem sich bestimmt, welche Gerichte zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befugt sind. Bei Gesellschaften wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dieser Mittelpunkt der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist. Haben eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft ihren jeweiligen satzungsmäßigen Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, ist die Identifizierung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen der Tochtergesellschaft nach dem mit der Verordnung eingeführten System zur Feststellung der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten daher von besonderer Bedeutung (im vorliegenden Fall handelte es sich um eine irische Tochtergesellschaft des italienischen Unternehmens Parmalat). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass nach diesem System eine eigene gerichtliche Zuständigkeit für jeden Schuldner existiert, der eine juristisch selbständige Einheit darstellt. Um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts zu garantieren, lässt sich die Vermutung zugunsten des satzungsmäßigen Sitzes nur entkräften, wenn objektive und für Dritte feststellbare Elemente belegen, dass in Wirklichkeit die Lage nicht derjenigen entspricht, die die Verortung am genannten satzungsmäßigen Sitz widerspiegeln soll. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang das Beispiel einer „Briefkastenfirma“ angeführt, die am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes keiner Tätigkeit nachgeht. Hingegen reicht die Tatsache allein, dass die wirtschaftlichen Entscheidungen einer Gesellschaft von einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kontrolliert werden oder kontrolliert werden können, nicht aus, um die Vermutung zu entkräften. Dem Urteil *Eurofood IFSC* ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ausschließt, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit des Gerichts des Staates überprüfen, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wird.

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

In zwei Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen³⁹ ausgelegt, der im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen den Grundsatz *ne bis in idem* aufstellt, und insbesondere erläutert, was unter „derselben Tat“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist.

In der Rechtssache *Van Esbroeck* (Urteil vom 9. März 2006, C-436/04, Slg. 2006, I-2333) hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieser Grundsatz auf ein Strafverfahren anzuwenden ist, das in einem Vertragsstaat wegen einer Tat eingeleitet worden ist, die in einem anderen Vertragsstaat bereits zur Verurteilung des Betroffenen geführt hat, auch wenn das genannte Übereinkommen in diesem letztgenannten Staat zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verurteilung noch nicht in Kraft war, sofern es in den betreffenden Vertragsstaaten zu dem Zeitpunkt in Kraft war, zu dem das mit einem zweiten Verfahren befasste Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* geprüft hat. Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ist nach Auffassung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass das maßgebende Kriterium für die Anwendung dieses Artikels das der Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, ist, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen oder von dem geschützten rechtlichen Interesse, und dass die strafbaren Handlungen, die in der Ausfuhr und der Einfuhr derselben Betäubungsmittel bestehen und in verschiedenen Vertragsstaaten des genannten Übereinkommens strafrechtlich verfolgt worden sind, grundsätzlich als „dieselbe Tat“ im Sinne des genannten Art. 54 anzusehen sind, wobei die endgültige Beurteilung insoweit Sache der zuständigen nationalen Gerichte ist.

In der Rechtssache *Van Straaten* (Urteil vom 28. September 2006, C-150/05, Slg. 2006, I-0000), in der eine ähnliche Frage gestellt worden war, die gleichlautend beantwortet wurde, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz *ne bis in idem* auf eine Entscheidung der Justiz eines Vertragsstaats anwendbar ist, mit der ein Angeklagter rechtskräftig aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird.

³⁹ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).